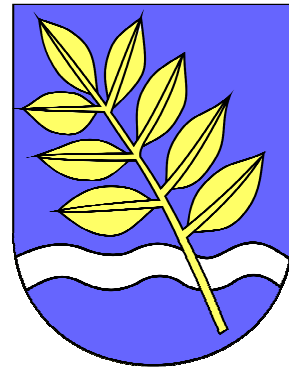


Die Gemeinde Lehre



zwischen Kultur und Technik

---

# Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lehre zum 01.01.2010

30.06.2014



**Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lehre**  
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010

**AKTIVA**

**PASSIVA**

	1.1.2010				1.1.2010
	EUR				EUR
<b>1. Immaterielles Vermögen</b>					
1.1. Lizenzen	<u>4.403,91</u>				
<b>2. Sachvermögen</b>		4.403,91			
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	287.610,93				
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	20.394.601,60				
2.3. Infrastrukturvermögen	5.727.821,35				
2.4. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	865.789,56				
2.5. Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	31.119,46				
2.6. geleistete Anzahlungen, Anlagen in Bau	<u>335.533,78</u>				
		27.642.476,68			
<b>3. Finanzvermögen</b>					
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	212.797,89				
3.2. Beteiligungen	323.122,10				
3.3. Ausleihungen	102.045,17				
3.4. Öffentlich-rechtliche Forderungen	171.212,77				
3.5. Forderungen aus Transferleistungen	21.863,81				
3.6. Sonstige privatrechtliche Forderungen	5.428,42				
3.7. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>42.567,14</u>				
		879.037,30			
<b>4. Liquide Mittel</b>		103.845,71			
<b>5. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>		<u>10.758,77</u>			
		<u>28.640.522,37</u>			
<b>1. Nettoposition</b>					
1.1. Basis-Reinvermögen					
1.1.1. Reinvermögen	5.727.548,82				
1.1.2. Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss Verwaltungshaushalt	<u>-15.374.211,36</u>				
					<u>-9.646.662,54</u>
1.2. Sonderposten					
1.2.1. Investitionszuweisungen und -zuschüsse	3.433.609,52				
1.2.2. Beiträge und ähnliche Entgelte	<u>1.737.764,20</u>				
					<u>5.171.373,72</u>
					.....-4.475.288,82
<b>2. Schulden</b>					
2.1. Geldschulden					
2.1.1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	12.307.386,84				
2.1.2. Liquiditätskredite	<u>16.265.877,55</u>				
					28.573.264,39
2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften					6.572,01
2.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					107.533,83
2.4. Transferverbindlichkeiten					
2.4.1. Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	1.652,73				
2.4.2. Andere Transferverbindlichkeiten	<u>5.100,00</u>				
					6.752,73
2.5. Sonstige Verbindlichkeiten					
2.5.1. Andere sonstige Verbindlichkeiten	<u>7.968,98</u>				
					<u>7.968,98</u>
					.....28.702.091,94
<b>3. Rückstellungen</b>					
3.1. Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	3.536.106,99				
3.2. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	110.000,00				
3.3. Andere Rückstellungen	<u>761.226,00</u>				
					4.407.332,99
<b>4. Passive Rechnungsabgrenzung</b>					<u>6.386,26</u>
					<u>28.640.522,37</u>

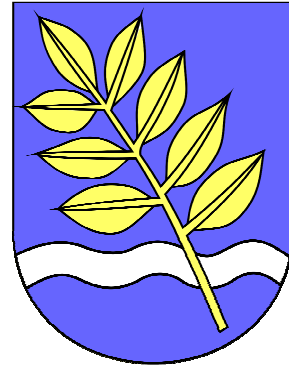
**Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre:**

Bürgschaften	EUR 3.783,06
Haushaltsausgabestelle	EUR 370.044,13
Stundungen über das HH-Jahr hinaus	EUR 43.328,46

Lehre, den 30.06.2014

Klaus Westphal  
Bürgermeister





Die Gemeinde Lehre  
zwischen Kultur und Technik

---

Anhang zur  
Eröffnungsbilanz  
der Gemeinde Lehre  
zum 01.01.2010

30.06.2014



## Anhang

### 1 Vorbemerkung und rechtliche Grundlagen

Das Land Niedersachsen hat mit dem „Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften“ die haushaltsrechtlichen Vorschriften geändert und das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) eingeführt. Zum 01.01.2006 wurden die neue Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) und die neue Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO) erlassen.

Der Rat der Gemeinde Lehre hat mit der Beschlussfassung vom 28. Januar 2010 über den ersten Haushalt nach den Vorgaben des NKR auch die Umstellung des Rechnungswesens zum 1. Januar 2010 beschlossen.

Die Rechtsgrundlagen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz stellten zum Bilanzstichtag

- die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO)
- die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung - GemHKVO -)
- das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften (ÄnderungsG)
- der Ausführungserlass vom 04.12.2006 zu dem seit 01.01.2006 geltenden Gemeindehaushaltsrecht mit Mustern gem.§ 142 Abs. 3 NGO und einer Abschreibungstabelle gem.§ 47 Abs. 2 GemHKVO
- die Hinweise der AG Umsetzung Doppik zu ausgewählten Themen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens
- die Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz
- sowie in Zweifelsfragen ergänzend das Handelsgesetzbuch sowie steuerrechtliche Vorschriften

dar.

Zudem wurde durch die kreisangehörigen Kommunen im Landkreis Helmstedt eine Arbeitsgruppe „Erfassung und Bewertung des kommunalen Vermögens“ einberufen. Diese Arbeitsgruppe hat die konzeptionellen Grundlagen für die Erfassung und Bewertung des immobilen Anlagevermögens sowie des Infrastrukturvermögens festgelegt. Sie orientierte sich an den Verfahrensweisen in den niedersächsischen Pilotkommunen Salzgitter, Uelzen und Dannenberg sowie an den Arbeitsergebnissen der vom niedersächsischen Innenministerium eingesetzten "AG Umsetzung



## Anhang

Doppik". Die Ergebnisse sind in einem Leitfaden dokumentiert, der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers inhaltlich geprüft und aktualisiert wurde.

### **2 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

In der Eröffnungsbilanz auf den 1. Januar 2010 der Gemeinde Lehre sind die im wirtschaftlichen Eigentum (vgl. §37 Abs.1 Nr. 1 GemHKVO i.V.m.§39 Abgabenordnung) der Gemeinde Lehre stehenden werthaltigen Vermögensgegenstände sowie die Schulden vollständig angesetzt.

Die Trennung in Verwaltungsvermögen und realisierbares Vermögen erfolgte nicht.

Zur Aufnahme der Vermögensgegenstände und Schulden führte die Gemeinde Lehre in den Jahren 2008 und 2009 eine Inventur gemäß §§37 ff. GemHKVO durch, die Bestände zum Stichtag wurden – sofern erforderlich- fortgeschrieben.

Auf den Ansatz von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert den Einzelwert von EUR 5.000,00 nicht überschritt, wurde gemäß §60 Abs. 2 GemHKVO verzichtet (Wertaufgriffsgrenze).

Ebenfalls verzichtet wurde auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuweisungen und –zuschüssen gemäß §60 Abs. 5 GemHKVO.

Das Wahlrecht auf den Ansatz des Umstellungsaufwandes auf das neue Rechnungswesen wurde nicht ausgeübt.

Auch der Ansatz von (anteiligen) Fremdkapitalzinsen in die Herstellungswerte nach §45 Abs. 4 GemHKVO erfolgte in der Eröffnungsbilanz nicht.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgte grundsätzlich einzeln nach den Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten vermindert um die bis zum Bilanzstichtag zu berücksichtigenden Abschreibungen gemäß §96 Abs. 4 NGO. Sofern von diesem Bewertungsgrundsatz abgewichen wurde, werden diese bei den entsprechenden Bilanzpositionen erläutert. Bei der Bemessung der zu berücksichtigenden Abschreibung wurde ausnahmslos die lineare Abschreibungsmethode unter Verwendung der Nutzungsdauern gemäß der verbindlichen Abschreibungstabelle des Ausführungserlasses des niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport verwendet.

Erhaltene Investitionszuweisungen/Investitionszuschüsse wurden den jeweiligen Vermögensgegenständen zugeordnet. Die Auflösung erfolgte zeitanteilig gemäß der Nutzungsdauer der getätigten Investitionen. Sofern dies nicht möglich war (Allgemeine Investitionszuweisung), wurde nach den Empfehlungen der AG Doppik eine pauschale Nutzungsdauer von 30 Jahren angenommen.



## Anhang

Der Wertansatz erfolgte nach vorliegenden Zuwendungsbescheiden, Verwendungsnachweisen oder anhand vorliegender Jahresrechnungen. Eine Ersatzbewertung erfolgte nicht.

Forderungen wurden mit dem Nominalwert angesetzt, sofern Ausfallrisiken bestanden wurden diese durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Die Rückstellungen wurden nach §95 Abs. 2 NGO i.V.m. §43 GemHKVO in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung erforderlich ist.

Der Ausweis erfolgte gemäß Muster 15 (Bilanz) des Ausführungserlasses.

### 3 Erläuterungen zur Bilanz

#### 3.1 Aktiva

##### 3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

**Stand 1. Januar 2010 TEUR 4**

Der Ausweis betrifft ausschließlich Softwarelizenzen, die zu Anschaffungswerten abzüglich anteiliger Abschreibungen bewertet wurden.

Auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuweisungen und –zuschüssen wurde gemäß §60 Abs. 5 GemHKVO verzichtet.

Das Wahlrecht auf die Aktivierung des Umstellungsaufwandes auf das neue Rechnungswesen wurde nicht ausgeübt.

##### 3.1.2 Sachvermögen

###### 3.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche

Rechte an unbebauten Grundstücken

**Stand 1. Januar 2010 TEUR 288**

Der Ausweis umfasst die nicht bebauten Grundstücke in Form von Acker-, Brach- und Grünland. Hinzu kommen nicht forstwirtschaftlich genutzte Wald- und Gehölzflächen sowie nicht fischereiwirtschaftlich genutzte Wasserflächen (Teiche und Gräben).

Die Bewertung erfolgte für Grundstücke, die ab dem Jahr 2000 zuzugingen, nach Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten.

Sofern keine Anschaffungswerte ermittelbar waren wurde die Bewertung wie folgt vorgenommen:





### Anhang

- die Acker- und Grünflächen mit vorsichtig geschätzten Zeitwerten, die sich nach den Bodenrichtwerten der jeweiligen Gemarkung aus dem Jahr 2000 ergaben, angesetzt.
- Für Brachland wurden die Werte für Ackerland angesetzt.
- Die nicht forstwirtschaftlich genutzten Wald- und Gehölzflächen sowie Unland wurden mit EUR 0,50 je Quadratmeter angesetzt.
- Die nicht fischereiwirtschaftlich genutzten Wasserflächen wurden mit EUR 0,10 je Quadratmeter bewertet.

Dieses Vorgehen entspricht den Hinweisen zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz.

#### 3.1.2.2 Bebaute Grundstücke und

grundstücksgleiche Rechte

**Stand 1. Januar 2010 TEUR 20.395**

Bei den bebauten Grundstücken setzt sich der Gesamtwert der Anlage aus dem Bodenwert und dem Wert der Bebauung zusammen.

Die Grundstücke wurden mit den Bodenrichtwerten, als vorsichtig geschätzte Zeitwerte oder mit den Anschaffungskosten bewertet (gem. § 60 Abs. 6 GemHKVO).

Die geschätzten Zeitwerte ergeben sich aus den Bodenrichtwerten des Jahres 2000 der jeweiligen Gemarkung. Den Hinweisen zu Fragen der Inventur sowie dem Leitfaden des Kreises Helmstedt folgend wurden hierbei für einige Nutzungsarten Abschläge vorgenommen, so dass sich die Bewertung wie folgt ergibt:

- |                              |  |
|------------------------------|--|
| • Flächen Erholung           | 25% des BRW 2000 der umliegenden Grundstücke |
| • Flächen Feuerwehr          | 25% des BRW 2000 der umliegenden Grundstücke |
| • Flächen öffentliche Zwecke | 25% des BRW 2000 der umliegenden Grundstücke |
| • Flächen Wohnen             | 25% des BRW 2000 der umliegenden Grundstücke |
| • Flächen Grünanlage         | 25% des BRW 2000 der umliegenden Grundstücke |
| • Flächen Historische Anlage | 25% des BRW 2000 der umliegenden Grundstücke |
| • Sportflächen               | 25% des BRW 2000 der umliegenden Grundstücke |

Insgesamt ergibt sich ein Wert von Grund und Boden in Höhe von EUR 3.313.575,86

Die Gebäude wurden mit den Anschaffungskosten oder, wenn diese nicht mehr ermittelbar waren, mit dem substanzorientierten Wert, der sich nach dem Sachwertverfahren richtet, bewertet. Dieser Wert stellt einen vorsichtig geschätzten Zeitwert dar. Der Wert ermittelt sich aus den vom seinerzeitigen Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen herausgegebenen



## Anhang

„Normalherstellungskosten“ für das Jahr 2000. Diese geben einen nach Gebäudeklassen (bspw. Schulen, Verwaltungsgebäude, Sporthallen), Baujahr und Ausstattungsstandard der maßgeblichen Gewerke bezogenen Preis je Quadratmeter (für einige Gebäudeklassen je Kubikmeter) zuzüglich Nebenkosten für das Jahr 2000 an. Dieser Wert war auf das Baujahr des zu bewertenden Gebäudes rückzuindizieren. Ergänzend wurde gemäß dem Leitfaden des Kreises Helmstedt für die regionalen Besonderheiten ein Korrekturfaktor von sechzehn Prozent berücksichtigt.

Sofern in der Vergangenheit umfangreiche Modernisierungs- oder Sanierungsarbeiten durchgeführt wurden, wurde dies als Verlängerung der Nutzungsdauer bei der Ermittlung des Baujahres berücksichtigt.

Der so ermittelte Ersatzwert für die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten wurde um die seit dem Baujahr des Gebäudes bis zum Bilanzstichtag aufgelaufenen Abschreibungen vermindert. Hierbei wurde gemäß der Abschreibungstabelle bei Massivbauten eine Nutzungsdauer von 90 Jahren zugrunde gelegt.

Für Außenanlagen um die Gebäude wurden pauschal zwei Prozent des Gebäudewertes angenommen. Die Nutzungsdauer wurde hierbei mit 25 Jahren angenommen.

Insgesamt ergibt sich ein Wert für die Aufbauten von EUR 17.081.025,74, der sich wie folgt verteilt:

• Wohnbauten	EUR	842.839,04
• soziale Einrichtungen	EUR	3.712.563,21
• Schulen	EUR	4.098.264,43
• Kultur-, Sport-, Freizeit und Gartenanlagen	EUR	4.376.920,22
• Brandschutz	EUR	754.003,29
• Dienst- und andere Verwaltungsgebäude	EUR	3.296.435,55

### 3.1.2.3 Infrastrukturvermögen

**Stand 01. Januar 2010 TEUR 5.728**

Das Infrastrukturvermögen wurde mit den fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten (AHW) bewertet.

Die Bewertung erfolgte – wie auch bei den bebauten Grundstücken – getrennt nach Grund und Boden und Aufbauten.

Die Grundstücke von Straßen und Wegen wurden mit 10 Prozent des Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke, mindestens jedoch mit EUR 1,00 je Quadratmeter bewertet.



## Anhang

Grund und Boden der Friedhöfe wurde mit 25 Prozent des Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke, mindestens jedoch EUR 1,00 je Quadratmeter bewertet.

Grundstücke mit Ver- oder Entsorgungsanlagen (bspw. für Transformatorenhäuser) wurden mit 30 Prozent des Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke angesetzt.

Insgesamt ergibt sich ein Wert des Grund und Bodens für Infrastrukturvermögen von EUR 2.670.594,03.

Die Herstellungswerte der Straßenaufbauten wurden den Erschließungsbeitragsakten und den Finanzierungsakten entnommen. Die Gesamtnutzdauer des Straßenaufbaus beträgt gemäß Abschreibungstabelle 25 Jahre.

Bei Straßen, deren Aufbau 25 Jahre oder älter ist, wurde der gesamte Straßenaufbau mit einem Erinnerungswert von EUR 1,00 angesetzt.

Die Gesamtkosten der einzelnen Straßenbaumaßnahmen, die höher als die beitragsfähigen Kosten sind, konnten den Erschließungsbeitragsakten nicht entnommen werden. Auf die Ermittlung der Gesamtkosten der Straßenbaumaßnahmen der vergangenen 25 Jahre wurde verzichtet, da diese mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden gewesen wäre. Daher wurden bei Straßenerschließungs- und Straßenausbaumaßnahmen die beitragsfähigen Kosten des Straßenaufbaus aktiviert.

Bei Straßen, die nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungs-Gesetz (GVFG) bezuschusst worden sind, konnten die Gesamtkosten den Antragsunterlagen in den Finanzierungsakten entnommen werden.

Sofern bei Straßen, die nicht mit dem Erinnerungswert angesetzt wurden, aufgrund des baulichen Zustandes erhöhter Instandhaltungsbedarf besteht, wurde dies durch Wertabschläge berücksichtigt. Instandhaltungsrückstellungen wurden gemäß den Hinweisen zur Inventur in der Eröffnungsbilanz nicht gebildet.

Auf eine Erfassung und Bewertung der Beschilderung wurde auf Grundlage der Wertaufgriffsgrenze verzichtet.

Die Gesamtnutzdauer der Straßenbeleuchtung beträgt ebenfalls 25 Jahre. Die Kosten der letzten 25 Jahre wurden analog dem Vorgehen bei den Straßenaufbauten den Erschließungsbeitrags- bzw. den Finanzierungsakten entnommen. Straßenbeleuchtung, die älter als 25 Jahre war, ist im Erinnerungswert der Straße enthalten und wurde nicht gesondert bewertet.



## Anhang

Buswartehallen wurden mit fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten unter Annahme einer Nutzungsdauer von 25 Jahren aktiviert.

Insgesamt betrug der Wert der Straßenaufbauten zum Bilanzstichtag EUR 2.788.113,17.

Die Bewertung der Friedhofskapellen erfolgte analog der Bewertung der anderen gemeindlichen Gebäude (vgl. Abschnitt 3.1.2.2). Der Wert der Friedhofsgebäude betrug zum Bilanzstichtag EUR 269.114,15.

### 3.1.2.4 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge **Stand 1. Januar 2010 TEUR 866**

Aufgrund der Wertaufgriffsgrenze von EUR 5.000,00 betrifft der Ausweis lediglich die Fahrzeuge der Feuerwehr. Der Ansatz erfolgte zu fortgeführten Anschaffungswerten unter Berücksichtigung fahrzeugspezifischer Nutzungsdauern gemäß Abschreibungstabelle.

### 3.1.2.5 Betriebs- und Geschäftsausstattung **Stand 1. Januar 2010 TEUR 31**

Auch für diese Position fand die Wertaufgriffsgrenze Anwendung, so dass eine Vielzahl der beweglichen Vermögensgegenstände (bspw. das Mobiliar) der Gemeinde Lehre nicht bilanziert wurden.

Im Falle des Masken- und Schlauchverbundes haben sich die Kommunen des Landkreises und der Landkreis selbst darauf geeinigt, dass die Bilanzierung in der Bilanz des Landkreises erfolgen soll.

Der Ausweis betrifft daher im Wesentlichen Spielgeräte auf den gemeindlichen Spielplätzen sowie in den Kindertageseinrichtungen, die zu fortgeführten Anschaffungswerten bilanziert wurden.

### 3.1.2.6 Vorräte **Stand 1. Januar 2010 TEUR 0**

Die wesentlichen Vorratsbestände, wie bspw. Streusalz waren zum Bilanzstichtag im Eigentum des Kommunalen Wirtschaftsbetriebes Cremlingen-Lehre. Da die Gemeinde Lehre zum Bilanzstichtag über keine größeren Lagerbestände verfügte, wurde aus Gründen der Wesentlichkeit auf eine Erfassung und Bewertung verzichtet.

### 3.1.2.7 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau **Stand 1. Januar 2010 TEUR 336**

Der Ausweis betrifft die zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellten Baumaßnahmen, hierunter fallen Straßenbaumaßnahmen („Neue Reihe“; Gehweg „Alter Bahnhof“; gesamt EUR 210.865,88); Sanierungsmaßnahmen an gemeindlichen Gebäuden (Sanierung Sportheim und FWGH Flechtdorf ;



## Anhang

gesamt EUR 24.946,79) sowie die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung (EUR 99.721,11).

## 3.1.3 Finanzvermögen

## 3.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

**Stand 1. Januar 2010 TEUR 213**

Es handelt sich um den 50prozentigen Anteil der Gemeinde Lehre an der Anstalt öffentlichen Rechts Kommunalen Wirtschaftsbetrieb Cremlingen Lehre. Da von den beteiligten Kommunen zum Zeitpunkt der Gründung der Anstalt sowohl Sach- als auch Geldwerte eingebracht wurden, erfolgte der Beteiligungsansatz nach der „Eigenkapitalspiegelbildmethode“. Hierbei wurden gemäß dem Anteil der Gemeinde Lehre 50 Prozent des Stammkapitals sowie 50 Prozent der Kapitalrücklage aus der Bilanz des Wirtschaftsbetriebes berücksichtigt.

## 3.1.3.2 Beteiligungen

**Stand 1. Januar 2010 TEUR 323**

Der Ausweis setzt sich wie folgt zusammen:

<u>Bezeichnung</u>	<u>EUR</u>
Kreis-Wohnungsbaugesellschaft HE mbH	118.850,00
Wasserverband Weddel-Lehre	187.534,19
Kosynus GmbH	10.297,91
FEAG	1.440,00
NLG	<u>5.000,00</u>
Stand Beteiligungen zum 1. Januar 2010	<u>323.122,10</u>

Die Bewertung der Anteile der Gemeinde Lehre an der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH sowie der Kosynus GmbH wurde ebenfalls die Eigenkapitalspiegelbildmethode für die Bewertung verwendet. Der Beteiligungswert am Wasserverband Weddel-Lehre betrifft den in den Verband eingebrachten Wert der Anlagen. Dieser Wert ist durch den Verband nachgewiesen. Die Bewertung der Anteile an der Niedersächsischen Landgesellschaft (NLG) sowie der Fallersleber Elektrizitäts AG (FEAG) erfolgte nach Anschaffungswerten.

## 3.1.3.3 Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)

**Stand 1. Januar 2010 TEUR 102**

Der Ausweis betrifft eine Ausleihung an den Kommunalen Wirtschaftsbetrieb Cremlingen-Lehre in Höhe von EUR 100.000,00 sowie Genossenschaftsanteile an der Volksbank Braunschweig-Wolfsburg eG.



## Anhang

## 3.1.3.4

## Vermögensgegenstände

## Forderungen und sonstige

## Stand 1. Januar 2010 TEUR 241

Die Forderungen umfassen die übernommenen Kasseneinnahmereste, Verwahr- und Vorschusskonten aus dem Jahr 2009, sowie zum Bilanzstichtag abgegrenzte Rechnungen, die Leistungen aus dem Jahr 2009 betreffen, aber erst im 2010 im neuen doppischen System gebucht wurden.

Sofern erforderlich wurden zur Berücksichtigung des Ausfallrisikos Wertberichtigungen vorgenommen, die sich insbesondere nach dem Alter der Forderungen richtete. Auf den Ansatz einer Pauschalwertberichtigung wurde bei der Eröffnungsbilanz verzichtet. Da es sich bei den Forderungen aus Transferleistungen um Ansprüche gegenüber anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts handelte, wurde in diesem Bereich auf Wertberichtigungen verzichtet.

Die sonstigen Vermögensgegenstände umfassten den Bestand der Wertpapiere in der Versorgungsrücklage der Versorgungskasse (EUR 25.351,91), die Umgliederung debitorischer Kreditoren und geleistete Vorschüsse (EUR 17.164,13).

Der Ausweis setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	EUR	EUR
Öffentlich-rechtliche Forderungen	449.831,71	
Einzelwertberichtigung zu öffentlich rechtlichen Forderungen	<u>-278.618,94</u>	<u>171.212,77</u>
privatrechtliche Forderungen	5.434,82	
Einzelwertberichtigung zu öffentlich rechtlichen Forderungen	<u>-6,4</u>	<u>5.428,42</u>
Forderungen aus Transferleistungen	<u>21.863,81</u>	<u>21.863,81</u>
Forderungsbestand zum 1. Januar 2010		<u>198.505,00</u>
Sonstige Vermögensgegenstände		<u>42.516,04</u>
<b>Ausweis zum 1. Januar 2010</b>		<u><b>241.021,04</b></u>

## 3.1.4 Liquide Mittel

## Stand 1. Januar 2010 TEUR 104

Die liquiden Mittel ergaben sich aus dem Guthaben auf dem Girokonto bei der Braunschweigischen Landessparkasse (EUR 100.557,06), der Barkasse (EUR 2.731,06) sowie dem Sparkonto bei der Volksbank Braunschweig-Wolfsburg eG (EUR 557,59).

Der negative Bankbestand des Girokontos bei der Volksbank Braunschweig-Wolfsburg eG ist auf der Passivseite in den Liquiditätskrediten enthalten.



## Anhang

### 3.1.5 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten **Stand 1. Januar 2010 TEUR 11**

Es handelte sich um die bereits im Dezember 2009 ausgezahlte Beamtenbesoldung, die Aufwand erst im Jahr 2010 darstellte.

Die wesentlichen Verträge (bspw. Versicherungen) wurden auf Abgrenzungsbedarf überprüft, da Leistungs- und Zahlungsjahr zusammenfallen, bestand kein Abgrenzungsbedarf.

Auf die Abgrenzung weiterer, kleinerer Vorauszahlungen (bspw. der Kraftfahrzeugsteuer) wurde aus Gründen der Wesentlichkeit verzichtet.

### 3.2 Passiva

#### 3.2.1 Nettoposition **Stand 1. Januar 2010 TEUR minus 4.475**

##### 3.2.1.1 Basis-Reinvermögen **Stand 1. Januar 2010 TEUR minus 9.646**

Das Basis-Reinvermögen setzt sich aus dem Reinvermögen abzüglich eines bestehenden Sollfehlbetrags aus dem letzten kamerale Abschluss zusammen.

Das Reinvermögen ergibt sich rechnerisch aus der Summe der Aktivseite der Bilanz abzüglich der Positionen der Passivseite. Es betrug für die Gemeinde Lehre zum 1. Januar 2010 EUR 5.727.548,82.

Der Sollfehlbetrag aus dem letzten kamerale Abschluss betrug EUR 15.374.211,36.

##### 3.2.1.2 Sonderposten **Stand 1. Januar 2010 TEUR 5.171**

Bei den Sonderposten werden die Zuweisungen des Bundes, des Landes oder anderer Gebietskörperschaften zu Investitionen als Investitionszuwendungen, die Erschließungsbeiträge und Straßenausbaubeiträge als Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten ausgewiesen. Diese Beträge sind zu passivieren, den Vermögensgegenständen zuzuordnen und grundsätzlich über die Nutzungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufzulösen.

Die erhaltenen, nicht zweckgebundenen Investitionszuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) werden ebenfalls passiviert. Ebenso wurden Mittel aus der Feuerschutzsteuer für die Jahre, in denen Investitionen im Bereich des Brandschutzes getätigt wurden als Sonderposten erfasst. Da diese erhaltenen Investitionszuweisungen nicht direkt entsprechenden Investitionsmaßnahmen zugeordnet werden können, werden sie gemäß den Hinweisen der AG Doppik über einen Zeitraum von 30 Jahren ertragswirksam aufgelöst.

Die Zuwendungen für die Gebäude der Gemeinde Lehre wurden aus den Bauakten bzw. den Vermögensrechnungen der Gemeinde entnommen und werden über die Nutzungsdauer der Gebäude



## Anhang

aufgelöst. Da die Auflösung der Sonderposten in den Folgejahren einen „Korrekturbetrag“ zur Abschreibung darstellt, wurde bei der Bestimmung des Auflösungsbeginns das Baujahr des Gebäudes herangezogen, unabhängig vom tatsächlichen Mittelzufluss der Zuwendung.

Die erhaltenen anteiligen Erschließungsbeiträge für den Straßenbau sowie die Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungs-Gesetz (GVFG) wurden den jeweiligen Straßen auf Grundlage der Beitrags- und Finanzierungsakten zugeordnet und werden nach der Nutzungsdauer der jeweiligen Fahrzeuge aufgelöst. Auch im Bereich der Straßen wurde der Auflösungsbeginn der Sonderposten dem Baujahr der entsprechenden Straße gleichgesetzt, unabhängig vom tatsächlichen Mittelzufluss der Zuwendungen und Beiträge.

Die Zuwendungen für die Beschaffung der Feuerwehrfahrzeuge wurden aus den Fahrzeugakten ermittelt, die Auflösung erfolgt über die Nutzungsdauer des jeweiligen Fahrzeuges.

Insgesamt setzen sich die Sonderposten wie folgt zusammen:

Sonderposten aus	EUR
Investitionspauschale	2.142.378,00
Feuerschutzsteuer	177.961,62
Zuwendungen für Grundstücke	791.545,50
Zuwendungen für Feuerwehrfahrzeuge	210.798,76
Zuwendungen für Straßen	110.925,64
Beiträgen	<u>1.737.764,20</u>
<b>Stand zum 1. Januar 2010</b>	<b><u>5.171.373,72</u></b>

### 3.2.2 Schulden

#### 3.2.2.1 Verbindlichkeiten aus Krediten

**Stand 1. Januar 2010 TEUR 28.573**

Die Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen betragen zum Bilanzstichtag EUR 12.307.386,84 und setzten sich wie folgt zusammen:

Kreditverbindlichkeiten gegenüber:	EUR
Bund	337.452,60
Gemeinden und Gemeindeverbänden	605.943,62
Kreditinstituten	<u>11.363.990,62</u>
<b>Gesamt</b>	<b><u>12.307.386,84</u></b>





## Anhang

Die Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten bestanden ausschließlich gegenüber Kreditinstituten und betragen zum Stichtag EUR 16.180.875,65. Hierin ist auch das laufende Girokonto bei der Volksbank Braunschweig-Wolfsburg eG von minus EUR 2.180.875,65 enthalten.

Weitere Verbindlichkeiten aus Krediten bestehen aufgrund der Zinsverpflichtungen zum Stichtag, die erst im Folgejahr gezahlt werden. Diese Verpflichtungen betragen zum Bilanzstichtag EUR 85.001,90.

### 3.2.2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen

Rechtsgeschäften

**Stand 1. Januar 2010 TEUR 7**

Es handelt sich um noch ausstehende Raten aus einem Mietkaufvertrag für das Zeiterfassungsgerät.

### 3.2.2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

**Stand 1. Januar 2010 TEUR 108**

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen umfassen Rechnungen, die in 2010 eingingen und bezahlt wurden, jedoch Leistungen aus dem Jahr 2009 betrafen (EUR 88.246,56). Hinzu kommen Verbindlichkeiten aus Sicherheitseinbehalten in Höhe von EUR 7.575,45 und Verbindlichkeiten aus Leistungen der Kommunalen Wirtschaftsbetriebe Cremlingen-Lehre von EUR 11.711,82.

### 3.2.2.4 Tansferverbindlichkeiten

**Stand 1. Januar 2010 TEUR 7**

Der Ausweis betrifft die noch nicht ausgezahlten Zuschüsse für den Taxi-Anrufdienst, sowie eine Ausgleichsverpflichtung gegenüber den Kommunalen Wirtschaftsbetrieben Cremlingen-Lehre.

### 3.2.2.5 Sonstige Verbindlichkeiten

**Stand 1. Januar 2010 TEUR 8**

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen umfassen Abrechnungen, die in 2010 eingingen und bezahlt wurden, jedoch das Jahr 2009 betrafen sowie Verwahrgelder (bspw. Mietkautionen für Dorfgemeinschaftshäuser).

## 3.2.3 Rückstellungen

Rückstellungen werden für die Verbindlichkeiten gebildet, die dem Grunde nach zu erwarten sind, aber bei denen die Höhe oder der Fälligkeitstermin noch nicht fest stehen. Sie sind in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist.

Einen „Rückstellungskatalog“, der insbesondere zu bildenden Rückstellungssachverhalte ergibt sich gemäß §43 GemHKVO.

1. *die Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen, dazu gehören auch die Ansprüche aus bestehenden Pensionen sowie sämtliche Pensionsanwartschaften,*



Anhang

*und andere fortgeltende Ansprüche von Personen nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst.*

**Siehe hierzu 3.2.3.1**

2. *die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen.*

Zum Bilanzstichtag lagen keine entsprechenden Vereinbarungen vor.

3. *im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die in den folgenden drei Haushaltsjahren nachgeholt werden.*

Nach den Hinweisen des Ministeriums und der AG Doppik soll die Bildung einer Instandhaltungsrückstellung in der Eröffnungsbilanz unterbleiben.

Noch nicht erfolgte Instandhaltungsmaßnahmen sind bei der Wertermittlung der Vermögensgegenstände als Wertabschläge berücksichtigt.

4. *die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien.*

Der Sachverhalt lag bei der Gemeinde Lehre zum Bilanzstichtag nicht vor

5. *die Sanierung von Altlasten, soweit ein Sanierungsbedarf bekannt ist.*

Der Sachverhalt lag bei der Gemeinde Lehre zum Bilanzstichtag nicht vor

6. *Ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen*

Die Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 6 GemHKVO umfassen Rückstellungen für erhöhte Kreisumlagezahlungen in Folgejahren aufgrund erhöhter Gewerbesteuererträge im laufenden Haushaltsjahr, da die Steuererträge und die aus ihnen resultierenden Umlagezahlungen zeitlich auseinanderfallen.

Die Gemeinde Lehre hat auf die Bildung einer solchen Rückstellung verzichtet, da für das Jahr 2010 im Vergleich zum Mittelwert der vergangenen 5 Jahre keine wesentliche Erhöhung der Umlageverpflichtungen zu erwarten war. Als wesentlich wurde hierbei eine Abweichung von 10 Prozent gegenüber dem Mittelwert angenommen.

7. *Bürgerschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen und diesen wirtschaftlich gleichkommende Verpflichtungen sowie für Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren, wenn eine Inanspruchnahme der Gemeinde zu erwarten ist.*

**Siehe hierzu 3.2.3.2**

Für weitere ungewisse Verbindlichkeiten wurden ebenfalls Rückstellungen gebildet, die unter Punkt 3.2.3.3 erläutert werden.



## Anhang

**3.2.3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen Stand 1. Januar 2010 TEUR 3.536**

Pensionsrückstellungen und Beihilferückstellungen wurden für die aktiven Beamten und für die Versorgungsempfänger gebildet. Die Berechnung der Pensionsrückstellungen erfolgte durch die Niedersächsische Versorgungskasse nach den anzuwendenden versicherungsmathematischen Methoden. Die Beihilferückstellungen wurden nach den Hinweisen der AG Doppik mit 12,2 Prozent des Wertes der Pensionsrückstellungen angesetzt.

Die Zusammensetzung ergibt sich wie folgt:

Art	EUR
Pensionsrückstellung aktive Beamte	1.422.074,00
Pensionsrückstellung Versorgungsempfänger	1.610.984,00
Beihilferückstellung aktive Beamte	173.493,03
Beihilferückstellung Versorgungsempfänger	196.540,05
Stand 1. Januar 2010	<u>3.403.091,08</u>

Aufwendungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und Überstunden stellen ungewisse Verbindlichkeiten dar und sind daher zu passivieren. Die Berechnung erfolgte auf der Grundlage der personenbezogenen Daten (Angaben der Personalabteilung zum Stichtag 31.12.2009) und den durchschnittlichen personenbezogenen Stundensätzen.

Insgesamt betragen die Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub EUR 116.926,42 und für auszugleichende Überstunden EUR 16.089,49.

**3.2.3.2 Rückstellungen für Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen sowie für Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren Stand 1. Januar 2010 TEUR 110**

Es handelt sich um zwei zum Bilanzstichtag anhängige Gerichtsverfahren. In einem Verfahren zu Schadenersatzansprüchen des Landkreises gegenüber der Gemeinde Lehre ist die Gemeinde Lehre Beklagte, daher wurden in Höhe von rund 50 Prozent des Streitwertes Rückstellungen für die möglichen Ansprüche sowie die Anwalts- und Gerichtskosten gebildet, insgesamt EUR 100.000.

Das zweite Verfahren betrifft Rückerstattungsansprüche der Gemeinde Lehre aus Sozialversicherungsbeiträgen. Da in diesem Verfahren die Gemeinde als Klägerin auftritt, wurden nur für mögliche Anwalts- und Gerichtskosten Rückstellungen in Höhe von EUR 10.000,00 gebildet.



## Anhang

## 3.2.3.3 Sonstige Rückstellungen

Stand 1. Januar 2010 TEUR 761

Für folgende weitere ungewisse Verbindlichkeiten wurden zum 1. Januar 2010 Rückstellungen gebildet:

Sachverhalt	EUR
Eröffnungsbilanz	35.000,00
Verfahren Niedersächsische Landgesellschaft	650.000,00
Leibrentenverpflichtung	38.826,00
Verzinsung Beitragsrückerstattung	10.000,00
Verlustausgleich KWCL	18.000,00
Archivierung	<u>9.400,00</u>
Stand 1. Januar 2010	<u><b>761.226,00</b></u>

Die Rückstellungen im Zusammenhang mit der **Eröffnungsbilanz** betreffen die in den Folgejahren voraussichtlich anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstellung und der Prüfung der Eröffnungsbilanz.

Die Rückstellungen für **Verfahren Niedersächsische Landgesellschaft** betreffen mögliche Verpflichtungsüberhänge aus Erschließungsverfahren in Zusammenarbeit mit der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH.

Die Gemeinde Lehre überträgt hierbei die Erschließung einzelner Erschließungsgebiete an die Niedersächsische Landgesellschaft mbH (NLG). Die NLG übernimmt während der Vertragslaufzeit die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen. Die zum Vertragsgebiet gehörenden Flächen werden von der NLG im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben, als Baugrundstücke veräußert bzw. die für die öffentlichen Zwecke vorgesehenen Flächen der Gemeinde Lehre überlassen.

Nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen bzw. mit Ende der Vertragslaufzeit überträgt die NLG die Grundstücke, die wieder an die Gemeinde, hierzu erfolgt eine Endabrechnung. Zum Bilanzstichtag bestand ein Überhang der Ausgaben über die Einnahmen der einzelnen Verfahren, der im Zweifelsfall von der Gemeinde Lehre zu tragen ist. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Gemeinde Lehre mit Verfahrensende voll erschlossene Grundstücke sowie Infrastrukturanlagen zugehen. Ergänzend war zu berücksichtigen, dass sich die Verfahrensstände zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz positiv entwickelt hatten. Daher wurde in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar eine Rückstellung in Höhe von rund 50 Prozent des Verpflichtungsüberhangs abzüglich der zu erwartenden Grundstückswerte gebildet.



## Anhang

Es bestand zum Bilanzstichtag eine jährlich zu zahlende **Leibrentenverpflichtung**, die zukünftig zu erwartenden Zahlungen wurden zum Barwert unter Verwendung eines Abzinsungssatzes von 5 Prozent als Rückstellung angesetzt.

Aufgrund von Erstattungen von Anliegerbeiträgen aus Vorjahren bestand zum Bilanzstichtag auch die mögliche Verpflichtung der Erstattung aus der **Verzinsung** dieser Ansprüche. Der Wert dieser Zinsansprüche wurde ebenfalls als Rückstellung berücksichtigt.

Die Gemeinde Lehre hat auf Grundlage vertraglicher Verpflichtungen eine **Verlustausgleichs-**verpflichtung gegenüber dem Kommunalen Wirtschaftsbetrieb Cremlingen-Lehre. Der mögliche Verlustausgleich für die Jahre 2007 bis 2009 wurde als Rückstellung gebildet.

Nach §39 GemHKVO besteht die öffentliche-rechtliche Verpflichtung, weite Teile der rechnungswesenbezogenen Unterlagen für 10 Jahre aufzubewahren. Der Barwert der Kosten für diese **Archivierung** wurde Rückstellung angesetzt.

### 3.2.4 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

**Stand 1 Januar 2010 TEUR 6**

Es handelt sich um von Dritten im voraus bezahlte Leistungen, die erst im Jahr 2010 in Anspruch genommen wurden (bspw. Mieten für Dorfgemeinschaftshäuser), die kameral in Verwahrkonten geführt wurden.

Eine Abgrenzung der Friedhofsgebühren als passiver Rechnungsabgrenzungsposten gem. § 49 Abs. 3 GemHKVO ist nicht vorgenommen worden. Die Friedhofsgebühr für Grabstellen wird – den Hinweisen zur Inventur folgend - als Ertrag der laufenden Periode betrachtet.

Auf weitere Abgrenzungen (bspw. aus Pachtverträgen) wurde aus Gründen der Wesentlichkeit verzichtet.

## 4 Sonstige Angaben

### 4.1 Bilanzvermerke

#### 4.1.1 Haushaltsreste

Bei der Gemeinde Lehre bestanden zum 31. Dezember 2009 folgende Haushaltsreste:

Haushaltseinnahmereste Vermögenshaushalt: EUR 181.100,00

Haushaltsausgabereste Vermögenshaushalt: EUR 370.044,13



## Anhang

### 4.1.2 Bürgschaften

Zum Bilanzstichtag bestand eine Bürgschaft für die Kosynus GmbH (heute ITEBS) in Höhe von 3.783,06 EUR

### 4.1.3 Stundungsbeträge

Die Summe der über das Haushaltsjahr hinaus gestundeten Beträge beläuft sich auf EUR 43.328,46 und betrifft im Wesentlichen Anliegerbeiträge.

## 4.2 Haftungsverhältnisse und Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können

Neben der unter 4.1.2 aufgeführten Bürgschaft bestanden keine weiteren Haftungsverhältnisse.

Zahlungsverpflichtungen aus Wartungsverträgen und sonstigen längerfristigen finanziellen Verpflichtungen bestanden zum Stichtag nicht über ein übliches Maß hinaus.

Wesentliche Miet-, Leasing- oder Pachtverträge sowie langfristige Rahmenvereinbarungen bestehen neben den gängigen Verträgen und Mitgliedschaften keine, es handelt sich im Wesentlichen Leasingverträge für Kopierer, ein Dienstfahrzeug sowie Software. Ebenfalls bestehen auch keine wesentlichen Versicherungsverträge, die über das gewöhnliche Maß hinausgehen.

Zukünftige Zahlungsverpflichtungen ergeben sich aus einer Leibrentenvereinbarung, diese ist als Rückstellung passiviert, die jährliche Zahlung beträgt EUR 3.681,36.

Weitere mögliche Zahlungsverpflichtungen bestehen aufgrund der laufenden Erschließungsverfahren mit der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH (vgl. 3.2.3.3). Der Stand aller Verfahren betrug zum 1.1.2010 EUR 5.115.856,50. Diesem Wert steht allerdings der Wert der mit Verfahrensende übergehenden Grundstücke gegenüber, ferner ist darauf hinzuweisen, dass sich alle Verfahrensstände bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz positiv entwickelt haben.

### 4.3 Nicht abgedeckte Sollfehlbeträge aus kameralen Abschlüssen

Sollfehlbeträge (SFB), die in Verwaltungshaushalten der Gemeinde Lehre seit 1996 entstanden sind wurden jeweils grundsätzlich im übernächsten Haushaltsjahr abgedeckt. Der SFB 2008 wurde ausnahmsweise mit dem Nachtragshaushalt 2009 abgedeckt, so dass der SFB 2009 in Höhe von **15.374.211,36 Euro** der letzte, nicht abgedeckte, kamerales SFB der Gemeinde Lehre ist.



## Anhang

## 4.4 Mitglieder der Gemeindevertretung

Dem Rat gehörten zum Stichtag an:

Name, Vorname	Partei/Fraktion
Westphal, Klaus (Bürgermeister)	parteilos
Anhalt, Thomas	CDU
Bauwe, Helmut	CDU
Beese, Burkhard	CDU
Eulenberger, Beate	CDU
Jäger, Kerstin	CDU
Johannes, Christa (Ratsvorsitzende)	CDU
Löhr, Monika	CDU
Müller, Helmut	CDU
Rautmann, Sebastian	CDU
<b>Rüscher, Heinrich</b> <b>(Fraktionsvorsitzender CDU)</b>	CDU
Winterfeld, Ingo	CDU
Casper, Martina	SPD
Discher, Hartmut	SPD
Ehlers, Olaf	SPD
Gottschlich, Hans-Joachim	SPD
Hahn, Edelgard	SPD
<b>Krüger, Bernd</b> <b>(Fraktionsvorsitzender SPD)</b>	SPD
Kühne, Kathrin	SPD



## Anhang

Meyerhof, Heike	SPD
Otte, Bernd	SPD
Spanuth, Hardy	SPD
Staege, Michael	SPD
Stieghan, Monika	SPD
Wagner-Theobald, Sigrid	SPD
Fitzke, Michael	UWG/GRÜNE (Bündnis 90/Die Grünen)
<b>Dr. Heidler, Gerd (Gruppensprecher der Gruppe UWG/Grüne)</b>	UWG/GRÜNE (Bündnis 90/Die Grünen)
Piepenschneider, Ute	UWG/GRÜNE (Bündnis 90/Die Grünen)
Spauschus, Ursula	UWG/GRÜNE (Bündnis 90/Die Grünen)

Dem Verwaltungsausschuss gehörten zum Stichtag an:

Name, Vorname	Partei/Fraktion
Westphal, Klaus (Bürgermeister)	parteilos
Hahn, Edelgard	SPD
Meyerhof, Heike	SPD
Krüger, Bernd	SPD
Discher, Hartmut	SPD
Bauwe, Helmut	CDU
Beese, Burkhard	CDU
Rüscher, Heinrich	CDU
Dr. Heidler, Gerd	UWG/GRÜNE (Bündnis 90/Die Grünen)





Anhang

4.5 Beschäftigte

Bei der Gemeinde Lehre waren zum Stichtag beschäftigt (in Vollzeitstellen):

Art	Anzahl
Beamten und Beamtinnen	2
Angestellte	63,72
Auszubildende	2

Der Bürgermeister

Westphal

Der Bürgermeister

i. A.

Busch

Kämmerer





**SCHÜLLERMANN UND PARTNER AG**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

## **Gemeinde Lehre**

Bericht  
über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum  
1. Januar 2010 mit Anhang



## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Prüfungsauftrag</b>	<b>1</b>
<b>B.</b>	<b>Grundsätzliche Feststellungen und Analyse der Eröffnungsbilanz</b>	<b>3</b>
	<b>B.I. Grundsätzliche Feststellungen zur Eröffnungsbilanz</b>	<b>3</b>
	<b>B.II. Grundsätzliche Feststellungen zur Beachtung von sonstigen gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Regelungen</b>	<b>3</b>
	<b>B.III. Analyse der Eröffnungsbilanz</b>	<b>4</b>
<b>C.</b>	<b>Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</b>	<b>8</b>
<b>D.</b>	<b>Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung</b>	<b>11</b>
	<b>D.I. Rechnungswesen</b>	<b>11</b>
	<b>D.II. Inventur</b>	<b>12</b>
	<b>D.III. Anhang und Rechenschaftsbericht</b>	<b>12</b>
<b>E.</b>	<b>Feststellungen und Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz</b>	<b>15</b>
	<b>E.I. Grundlagen</b>	<b>15</b>
	<b>E.II. Aktiva</b>	<b>16</b>
	E.II.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	16
	E.II.2. Sachvermögen	16
	E.II.3. Finanzvermögen	21
	E.II.4. Liquide Mittel	23
	E.II.5. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	23
	<b>E.III. Passiva</b>	<b>23</b>
	E.III.1. Nettoposition	23
	E.III.2. Schulden	25
	E.III.3. Rückstellungen	27
	E.III.4. Passive Rechnungsabgrenzung	31
<b>F.</b>	<b>Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkungen</b>	<b>32</b>

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010, Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010

Anlage 2: Bestätigungsvermerk

## Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

679/14  
LER/Bo  
54349

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

## **A. Prüfungsauftrag**

Der Rat der Gemeinde Lehre erteilte uns den Auftrag, die

### **Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lehre zum 1. Januar 2010 mit Anhang**

nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Ab dem 1. Januar 2010 wird die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Lehre nach Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf der Grundlage der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) geführt (§ 82 Abs. 3 NGO).

Gemäß Art. 6 Abs. 8 S. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 15. November 2005 (GemHausR-NeuOG) soll das Hauptorgan der Gebietskörperschaft über eine erste Eröffnungsbilanz beschließen.

Die Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang unterliegt der Rechnungsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 8 S. 5 GemHausRNeuOG. Die Rechnungsprüfung und damit auch die Prüfung der Eröffnungsbilanz obliegt nach geltender Rechtslage (§§ 119, 120 NGO) dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt.

Unser Auftrag bestand daher in einer vorgelagerten Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie der ihr zugrunde liegenden Unterlagen zur Vorbereitung der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

Dabei haben wir die Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer sowie des Instituts der deutschen Rechnungslegung, insbesondere IDW PS 730, IDR 110 und IDW PS 205, beachtet.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.

Der Bestätigungsvermerk wurde nach den Grundsätzen für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen (IDW PS 400) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, erteilt.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C., D. und E. im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt F. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir die geprüfte Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010 sowie den geprüften Anhang (Anlage 1) beigefügt. Der Bestätigungsvermerk ist als Anlage 2 beigefügt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2002 zugrunde.



## **B. Grundsätzliche Feststellungen und Analyse der Eröffnungsbilanz**

### **B.I. Grundsätzliche Feststellungen zur Eröffnungsbilanz**

Die Bilanzsumme zum 1. Januar 2010 der Gemeinde Lehre beträgt TEUR 28.640. Die Nettosition beträgt **minus** TEUR 4.475, somit übersteigen die Schulden der Gemeinde Lehre die Vermögenswerte. Die Nettosition gliedert sich in ein Basisreinvermögen von minus TEUR 9.646 und in einem Sonderposten von TEUR 5.171.

Die Liquidität der Gemeinde Lehre konnte zum Bilanzstichtag nur durch Liquiditätskredite gewährleistet werden.

Aufgrund der fehlenden Insolvenzfähigkeit von Gebietskörperschaften gemäß § 136 Abs. 2 NGO ist von einer Fortführung der Geschäftstätigkeit auszugehen.

### **B.II. Grundsätzliche Feststellungen zur Beachtung von sonstigen gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Regelungen**

Die Aufstellung eines Rechenschaftsberichtes nach § 100 Abs. 3 Niedersächsische Gemeindeordnung i. V. m. § 57 GemHKVO ist nicht erfolgt. Dieses Vorgehen ist jedoch für die Eröffnungsbilanz nachvollziehbar (vgl. D.III).

Die nach § 56 GemHKVO geforderten Übersichten zum Anhang wurden zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vorgelegt. Dies liegt in der noch nicht systemseitig erfolgten Erfassung der Bilanzwerte begründet.

Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz erfolgte nicht fristgerecht zum 31. Dezember 2010. Dies stellt einen Verstoß gegen § 6 Abs. 8 Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 15. November 2005 dar.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Lehre über die Eröffnungsbilanz steht noch aus.

Die Risikofrüherkennung der Gemeinde Lehre erfolgt durch die kaufmännischen sowie die technischen verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Lehre. Durch organisatorische Maßnahmen (Funktionstrennung, Arbeitsanweisungen, Haushaltsplanüberwachung, technische Kontrollsysteme) erfolgt eine permanente Überwachung. Eine systematische Dokumentation des Risikofrüherkennungssystems lag zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vor.

### B.III. Analyse der Eröffnungsbilanz

In der folgenden Übersicht sind die Posten der Eröffnungsbilanz dargestellt:

		<b>1. Januar 2010</b>	
		TEUR	In Prozent
<b>AKTIVA</b>			
<b>1.</b>	<b>Immaterielles Vermögen</b>		
1.1	Lizenzen	4	0,01%
<b>2.</b>	<b>Sachvermögen</b>		
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	288	1,01%
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	20.395	71,21%
2.3	Infrastrukturvermögen	5.728	20,00%
2.4	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	866	3,02%
2.5	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	31	0,11%
2.6	Geleistete Anzahlungen, Anlagen in Bau	335	1,17%
<b>3.</b>	<b>Finanzvermögen</b>		
3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	213	0,74%
3.2.	Beteiligungen	323	1,12%
3.3.	Ausleihungen	102	0,36%
3.4.	Öffentlich-rechtliche Forderungen	171	0,60%
3.5.	Forderungen aus Transferleistungen	22	0,08%
3.6.	Sonstige privatrechtliche Forderungen	5	0,02%
3.7.	Sonstige Vermögensgegenstände	42	0,15%
<b>4.</b>	<b>Liquide Mittel</b>	104	0,36%
<b>5.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	11	0,04%
<b>Summe Aktiva</b>		<b>28.640</b>	<b>100,00%</b>

	1. Januar 2010	
	TEUR	In Prozent
<b>PASSIVA</b>		
<b>1. Nettoposition</b>		
1.1 Basis-Reinvermögen		
1.1.1 Reinvermögen	5.727	20,00%
1.1.2. Soll-Fehlbetrag aus kamerale Abschluss Verwaltungshaushalt	-15.374	-53,68%
1.2. Sonderposten		
1.2.1. Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	3.434	11,99%
1.2.2. Beiträge und ähnliche Entgelte	1.738	6,07%
<b>2. Schulden</b>		
2.1. Geldschulden		
2.1.1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	12.307	42,97%
2.1.2. Liquiditätskredite	16.266	56,79%
2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	7	0,02%
2.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	107	0,37%
2.4. Transferverbindlichkeiten		
2.4.1. Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	2	0,01%
2.4.2. Andere Transferverbindlichkeiten	5	0,02%
2.5. Sonstige Verbindlichkeiten		
2.5.1. Andere sonstige Verbindlichkeiten	8	0,03%
<b>3. Rückstellungen</b>		
3.1. Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	3.536	12,35%
3.2. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	110	0,38%
3.3. Andere Rückstellungen	761	2,66%
<b>4. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	6	0,02%
<b>Summe Passiva</b>	28.640	100,00%

Die Vermögensstruktur der Gemeinde Lehre zeigt folgendes Bild:

Anlagenintensität =

$$\frac{\text{Immaterielles Vermögen und Sachvermögen}}{\text{Aktiva}} \times 100 = 96,53 \%$$

Infrastrukturintensität=

$$\frac{\text{Infrastrukturvermögen}}{\text{Aktiva}} \times 100 = 20,00 \%$$

Finanzvermögensintensität=

$$\frac{\text{Finanzvermögen}}{\text{Aktiva}} \times 100 = 3,07 \%$$

Die Vermögensstruktur der Gemeinde ist geprägt von einer hohen Kapitalbindung im langfristigen Vermögen. Dieses Bild ist typisch für Gebietskörperschaften, hieraus kann jedoch eine geringe Flexibilität bei der Vermögensdisposition resultieren.

Des Weiteren zeigt sich, dass rund 20 Prozent des Vermögens der Gemeinde Lehre in Einrichtungen gebunden ist, das unmittelbar den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung steht. Hierbei ist zu beachten, dass wesentliche Teile des Infrastrukturvermögens der Ver- und Entsorgung ausgelagert sind.

Die Liquiditätssituation der Gemeinde zeigen stichtagsbezogen folgende Kennziffern:

Liquidität 1. Grades =

$$\frac{\text{Liquide Mittel}}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital (Fälligkeit bis zu einem Jahr)}} \times 100 = 0,63 \%$$

Liquidität 2. Grades =

$$\frac{\text{Liquide Mittel + kurzfristige Forderungen}}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital (Fälligkeit bis zu einem Jahr)}} \times 100 = 2,08 \%$$

Die Liquiditätssituation der Gemeinde Lehre war zum Bilanzstichtag problematisch. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten waren nicht durch die liquiden Mittel, einschließlich der kurzfristigen Forderungen, gedeckt. Ursächlich hierfür ist der hohe Bestand an Liquiditätskrediten.

Die Kapitalstruktur stellt sich wie folgt dar:

Eigenkapitalquote I =

$$\frac{\text{Basis-Reinvermögen}}{\text{Passiva}} \times 100 = \text{./. 33,68 \%}$$

Eigenkapitalquote II =

$$\frac{\text{Eigenkapital + Sonderposten}}{\text{Passiva}} \times 100 = \text{./. 15,63\%}$$

Fremdkapitalquote (ohne Pensionsrückstellungen) =

$$\frac{\text{Verbindlichkeiten + Rückstellungen}}{\text{Passiva}} \times 100 = 103,28\%$$

Die Kapitalstruktur zeigt, dass die Schulden der Gemeinde Lehre zum Bilanzstichtag das Vermögen überstiegen. Die entsprechenden Schritte zur Konsolidierung sind eingeleitet.

### **C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Im Rahmen unseres Auftrages prüften wir gemäß § 317 HGB die Eröffnungsbilanz mit Anhang auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Die gesetzlichen Vertreter tragen für die Eröffnungsbilanz sowie die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen die Verantwortung. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Prüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf die Eröffnungsbilanz ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere, ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Der Bürgermeister der Gemeinde Lehre ist für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir – mit Unterbrechungen – in der Zeit von August 2013 bis Juli 2014 in den Räumen der Gemeindeverwaltung in Lehre und in unseren Büroräumen in Kassel durchgeführt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war die von der Gemeinde Lehre aufgestellte Eröffnungsbilanz mit Anhang.

Für unsere Arbeiten standen uns die Eröffnungsbilanz mit Anhang, die Bewertungsunterlagen sowie – in dem angeforderten Umfang – das Schriftgut der Gemeinde uneingeschränkt zur Verfügung. Die Prüfungsbereitschaft war weitestgehend gegeben, die zur Prüfung benötigten Unterlagen wurden auf Anforderung – z. T. mit zeitlicher Verzögerung – vorgelegt und ggf. erläutert. Im Rahmen der Prüfung wurden Einzelfeststellungen getroffen und Hinweise zu verschiedenen Positionen der Eröffnungsbilanz gegeben.

Sämtliche erforderlichen Auskünfte erteilten uns bereitwillig und ohne Einschränkungen:

Herr Klaus Westphal, Bürgermeister  
Herr Andreas Busch, Leiter Fachbereich Finanzen  
Frau Julia Kudlatschek, Buchhaltung  
Frau Marianne Rasch, Buchhaltung

sowie weitere uns benannte Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

Ergänzend hierzu hat uns der Bürgermeister, Herr Klaus Westphal, in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der zu prüfenden Eröffnungsbilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Lehre wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten (IDR 2400, IDW PS 460).

Unserer Prüfung lag eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) der Gemeinde Lehre zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den daraus resultierenden Risiken sowie auf der durchgeführten Ist-Analyse zum Stand des Rechnungswesens.

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften hinreichend zu prüfen.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Ansatz und Bewertung des Sachvermögens einschließlich der zugehörigen Sonderposten
- Überleitung der Buchungsvorgänge vom kameralen Rechnungswesen in das doppelte Rechnungswesen gemäß der "Verfahrensbeschreibung und Hinweise für die Überleitung der kameralen Haushaltsdaten auf das doppelte Buchungsgeschäft" vom Ministerium für Inneres und Sport vom 07.06.2007.
- Ansatz und Bewertung von Rückstellungen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldenposten der Gemeinde Lehre haben wir auch Bank- sowie Rechtsanwaltsbestätigungen eingeholt.

An der Inventur zum 1. Januar 2010 haben wir nicht teilgenommen.

Der Beschluss des Rates über die Eröffnungsbilanz steht noch aus.



## D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

### D.I. Rechnungswesen

Das Anlagevermögen ist noch nicht vollständig in einer Anlagenbuchhaltung erfasst, aus der Anschaffungsdatum, Anschaffungskosten, Restbuchwerte und Abschreibungen ersichtlich sind.

Die Wertansätze sind daher in verschiedenen Listen dokumentiert, weitere Nachweise über die Wertermittlung liegen vor.

Die uns vorgelegte Eröffnungsbilanz mit den entsprechenden Nachweisen ist zum Zeitpunkt dieser Berichtserstellung noch **nicht** vollumfänglich im für die Finanzbuchhaltung eingesetzten EDV-System erfasst.

Wir empfehlen, die Wertansätze zeitnah in die Anlagenbuchhaltung bzw. in die Hauptbuchhaltung einzuarbeiten. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die entsprechende Überleitung zu dokumentieren und einer nochmaligen Nachprüfung zu unterziehen ist.

Die sonstigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind durch Saldenlisten und Aufstellungen einzeln nachgewiesen.

Die Gemeinde Lehre setzt im Bereich des Rechnungswesens das System "New System Kommunal" ein; die Einrichtung erfolgte durch ein externes Rechenzentrum. Die eingesetzte Software ist geeignet, die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu gewährleisten. Die Einrichtung des Systems (Customizing) erfolgte durch das für die Gemeinde Lehre zuständige Rechenzentrum.

Wir haben im Hinblick auf die Datenübernahme und die zukünftige Buchführung nach den dop-pischen Grundsätzen eine Durchsicht der Berechtigungen im eingesetzten System vorgenommen. Bezüglich der Anforderungen der §§ 35 und 41 GemHKVO zum Ausschluss von unbefugten Änderungen und der Funktionstrennung ist es organisatorisch als problematisch einzustufen, dass innerhalb der Finanzabteilung Administratorrechte bestehen. Wir empfehlen, die Rechtevergabe zu ändern.

## **D.II. Inventur**

An der Inventur zum 1. Januar 2010 haben wir nicht teilgenommen.

Die Inventur wurde zeitlich dem Bilanzstichtag vorgelagert durchgeführt, in der Zwischenzeit erfolgte Zu- und Abgänge sind dokumentiert.

Die Inventarlisten lagen vollständig vor; eine Inventurrichtlinie wurde von der Gemeinde Lehre nicht erstellt.

Die Gemeinde Lehre hat sich nach § 60 Abs. 2 GemHKVO dafür entschieden, auf eine Erfassung (und damit den Ansatz in der Eröffnungsbilanz) von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte den Einzelwert von EUR 5.000 nicht überschreiten, zu verzichten.

Die vorgelegten Inventarlisten zum beweglichen Vermögen enthalten allerdings keine Angaben zum Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt und zur Wertermittlung.

Zur Überprüfung der Einhaltung dieser "Wertaufgriffsgrenze" wurden daher die Jahresrechnungen der vergangenen zehn Jahre auf Anschaffungen oberhalb dieser Grenze in Stichproben überprüft und ggf. eine Wertermittlung durchgeführt.

Die zutreffende Ausübung des Wahlrechtes nach § 60 Abs. 2 GemHKVO ist somit gegeben.

Wir empfehlen für die Folgeinventuren die Erstellung einer Inventurrichtlinie sowie die Ergänzung der oben genannten Informationen.

## **D.III. Anhang und Rechenschaftsbericht**

Die erste Eröffnungsbilanz ist in einem Anhang zu erläutern. Der Anhang soll durch ergänzende Angaben dazu beitragen, dass mit der Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage vermittelt wird (§ 60 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1 GemHKVO).

Die Prüfung des Anhanges bezog sich im Wesentlichen auf die Einhaltung der §§ 55 und 56 GemHKVO.

Bezüglich der Eröffnungsbilanz sind insbesondere Angaben über:

- angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- die Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungswerte
- Haftungsverhältnisse
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können
- noch nicht abgedeckte Fehlbeträge, getrennt nach den einzelnen Jahren
- die Zusammensetzung einzelner Bilanzpositionen (bspw. Forderungen, Rückstellungen)

zu machen.

Ferner sind dem Anhang nach § 56 GemHKVO eine Anlagenübersicht, eine Forderungsübersicht, eine Schuldenübersicht sowie ggf. Nebenrechnungen zu gebührenrechtlichen Sachverhalten beizufügen.

Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben zur Eröffnungsbilanz.

Dem mit dem Anhang beabsichtigten Zweck, die Eröffnungsbilanz zu erläutern, wurde nachgekommen.

Die nach § 56 GemHKVO geforderten Übersichten lagen zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vor. Dies liegt in der noch nicht systemseitig erfolgten Erfassung der Bilanzwerte begründet.

Wir empfehlen, die Wertansätze zeitnah in die Anlagenbuchhaltung bzw. in die Hauptbuchhaltung einzuarbeiten und die entsprechenden Übersichten zu erstellen. Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass die entsprechende Überleitung zu dokumentieren und einer nochmaligen Nachprüfung zu unterziehen ist.

Nach § 100 Abs. 3 Niedersächsische Gemeindeordnung i. V. m. § 57 GemHKVO ist dem Anhang grundsätzlich auch ein Rechenschaftsbericht beizufügen. Dieser soll im Rahmen des Jahresabschlusses insbesondere eine Darstellung des Verlaufs der Haushaltswirtschaft sowie eine Wertung der Jahresabschlussrechnung beinhalten. Da es sich bei der Eröffnungsbilanz um den "Startpunkt" des doppelten Rechnungswesens handelt, kommen als Inhalte eines Rechenschaftsberichtes gemäß § 57 Abs. 2 GemHKVO nur Informationen über:

- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und
- zu erwartende mögliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung

in Betracht.

Solche Vorgänge, die über die bereits im Anhang gemachten Angaben hinausgehen, lagen bei der Gemeinde Lehre zum Bilanzstichtag nicht vor. Daher wurde auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes verzichtet. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden.

Wir empfehlen zum verbesserten Nachweis künftiger Belastungen und finanzieller Risiken die Aufstellung eines Vertragsregisters.

## **E. Feststellungen und Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz**

### **E.I. Grundlagen**

Die Rechtsgrundlagen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz stellen zum Bilanzstichtag

- die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO)
- die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung – GemHKVO –)
- das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften (ÄnderungsG)
- der Ausführungserlass vom 4.12.2006 zu dem seit 1.1.2006 geltenden Gemeindehaushaltsrecht mit Mustern gem. § 142 Abs. 3 NGO und einer Abschreibungstabelle gem. § 47 Abs. 2 GemHKVO
- die Hinweise der AG Umsetzung Doppik zu ausgewählten Themen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens
- die Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz
- sowie in Zweifelsfragen ergänzend das Handelsgesetzbuch sowie steuerrechtliche Vorschriften

dar.

Die Trennung in Verwaltungsvermögen und realisierbares Vermögen erfolgte nicht.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang entsprechen weitestgehend den gesetzlichen Vorschriften. Die Bilanz wurde in Kontoform entsprechend dem verbindlichen Muster 15 aufgestellt.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lehre zum 1. Januar 2010 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Lehre vermittelt

## **E.II. Aktiva**

### **E.II.1. Immaterielle Vermögensgegenstände**

Die immateriellen Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 4 betreffen ausschließlich Softwarelizenzen. Der Nachweis über den entgeltlichen Erwerb liegt vor; die Nutzungsdauer und Abschreibung wurden zutreffend ermittelt.

Eine Übersicht über die bei der Gemeinde Lehre eingesetzten DV-Programme liegt nicht vor; wir empfehlen eine solche Übersicht zu erstellen.

Das Wahlrecht auf den Ansatz des Umstellungsaufwandes auf das neue Rechnungswesen wurde nicht ausgeübt.

Ebenfalls verzichtet wurde auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen gemäß § 60 Abs. 5 GemHKVO.

### **E.II.2. Sachvermögen**

#### **E.II.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Der Ausweis in Höhe von TEUR 288 umfasst die nicht bebauten Grundstücke in Form von Acker-, Brach- und Grünland. Hinzu kommen nicht forstwirtschaftlich genutzte Wald- und Gehölzflächen sowie nicht fischereiwirtschaftlich genutzte Wasserflächen (Teiche und Gräben).

Grundstücksgleiche Rechte waren nicht zu bilanzieren.

Die Gemeinde Lehre hat den Bestand der Grundstücke zum Bilanzstichtag aus dem Liegenschaftsbuch des "Geoportal Landkreis Helmstedt" entnommen. Durch diese Vorgehensweise ist von der vollständigen Erfassung von Grund und Boden auszugehen.

Die Bewertung richtete sich nach den Hinweisen zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz. Zum Vorgehen im Einzelnen verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang.

Im Rahmen der Prüfung haben wir in Stichproben anhand von Grundbuchauszügen das Vorliegen des wirtschaftlichen Eigentums überprüft. Ferner wurde die Bewertungssystematik sowie in Stichproben die Bewertung einzelner Grundstücke überprüft.

Der Ansatz und die Bewertung der unbebauten Grundstücke erfolgten in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften und Hinweisen.

### **E.II.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Der Ausweis von TEUR 20.395 setzt sich zusammen aus dem Wert von Grund und Boden in Höhe von TEUR 3.314 sowie der Aufbauten von TEUR 17.081.

Die Erfassung und Bewertung von Grund und Boden erfolgte analog der Vorgehensweise bei den unbebauten Grundstücken, zu Einzelheiten wird auf den Anhang verwiesen.

Für einzelne Grundstücke der Gemeinde Lehre bestehen Erbbaurechte. Der Erbbaupachtzins entspricht hierbei nicht der üblichen Verzinsung des Bodenwertes. Da über die Art der Grundstücksnutzung (Sportflächen) aber bereits erhebliche Wertabschläge berücksichtigt wurden, wurde auf eine weitere Wertkorrektur verzichtet.

Der Ansatz und die Bewertung von Grund und Boden erfolgten im Wesentlichen in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften und Hinweisen.

Da sich nach Angabe der Gemeinde Lehre im Bereich der Sport- und Grünflächen keine belastbaren Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte für den Aufwuchs feststellen ließen, wurde aus Vorsichtsgesichtspunkten auf einen Wertansatz verzichtet. Auch eine Festwertbewertung wurde daher nicht vorgenommen.

Die Bauten beinhalten folgende Positionen:

	<b>TEUR</b>
• Wohnbauten	843
• Soziale Einrichtungen	3.713
• Schulen	4.098
• Kultur-, Sport-, Freizeit und Gartenanlagen	4.377
• Brandschutz	754
• Dienst- und andere Verwaltungsgebäude	3.296
<b>Summe Bauten</b>	<b>17.081</b>

Gebäude die nach dem Jahr 2000 angeschafft oder hergestellt wurden, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungswerten bewertet. Der Großteil der vor dem Jahr 2000 angeschafften oder hergestellten Gebäude sind mit dem substanzorientierten Wert, der sich nach dem Sachwertverfahren richtet, bewertet.

Der Vollständigkeit des Gebäudebestands wurde anhand der bestehenden Gebäudeversicherung überprüft.

Wir haben in Stichproben die Bewertung der Gebäude geprüft; es ließ sich feststellen, dass für die Rückindizierung der Wert von Grund und Boden mit in die Bewertung mit einbezogen wurde. Ferner war der für den Landkreis Helmstedt geltende Regionalisierungsfaktor nicht berücksichtigt und die Abschreibungsdauer entsprach nicht den Vorgaben der verbindlichen Abschreibungstabelle. Dies wurde durch die Gemeinde Lehre im Verlauf der Prüfung korrigiert.

Für die Außenanlagen wurde pauschal ein Wert von zwei Prozent des Gebäudewertes angesetzt, die Nutzungsdauer wurde mit 25 Jahren angenommen. Aufgrund des hieraus resultierenden geringen Wertes kann diese pauschale Wertermittlung als zulässig angesehen werden.

Die abschließend vorgelegte Gebäudebewertung entspricht den Vorschriften und Hinweisen.

### E.II.2.3. Infrastrukturvermögen

Der Ausweis in Höhe von TEUR 5.728 setzt sich aus wie folgt zusammen:

	<b>TEUR</b>
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.671
Gemeindestraßen	2.788
Friedhofsanlagen	269
<b>Summe Infrastrukturvermögen</b>	<b><u>5.728</u></b>

Die Bewertung von Grund und Boden erfolgte analog der oben genannten Bewertungsmethodik. Zu Einzelheiten (bspw. vorgenommener Wertabschläge) wird auf den Anhang verwiesen.

Die Bewertung der Straßen erfolgte anhand der Beitrags- und Finanzierungsakten, diese wurden von uns in Stichproben eingesehen. Wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht. Zusätzliche Wertabschläge aufgrund des Straßenzustandes wurden zutreffend vorgenommen.



Die Gebäudebewertung erfolgte nach der bereits oben beschriebenen Vorgehensweise.

Gemäß Auskunft der verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Lehre war kein weiteres Infrastrukturvermögen (bspw. Ingenieurbauwerke) zum Bilanzstichtag zu berücksichtigen. Hierzu ist anzumerken, dass wesentliche Teile des Infrastrukturvermögens in Form von Ver- und Entsorgungseinrichtungen nicht im Eigentum der Gemeinde Lehre stehen.

#### **E.II.2.4. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**

Der Ausweis von TEUR 866 betrifft, insbesondere bedingt durch die Wertaufgriffsgrenze von EUR 5.000, ausschließlich die Fahrzeuge der Feuerwehr.

Die Wertermittlung erfolgte anhand der Fahrzeugakten, die wir in Stichproben überprüften. Die Bestände und Wertansätze sind nachgewiesen. Eine Trennung zwischen Fahrzeug und Beladung wurde nicht vorgenommen.

Eine gesonderte Erfassung und Bewertung von Betriebsvorrichtungen (bspw. bei Sportplätzen) wurde für die Eröffnungsbilanz nicht vorgenommen. Aufgrund des Alters der Anlagen sowie der Wertaufgriffsgrenze kann davon ausgegangen werden, dass sich hieraus keine Auswirkungen auf die Darstellung der tatsächlichen Vermögenslage der Gemeinde Lehre zum Bilanzstichtag ergeben.

#### **E.II.2.5. Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere**

Auch für diese Position fand die Wertaufgriffsgrenze von EUR 5.000 Anwendung, so dass eine Vielzahl der beweglichen Vermögensgegenstände (bspw. das Mobiliar) der Gemeinde Lehre nicht bilanziert wurden.

Im Falle des Masken- und Schlauchverbundes haben sich die Kommunen des Landkreises und der Landkreis selbst darauf geeinigt, dass die Bilanzierung in der Bilanz des Landkreises erfolgen soll.

Der Ausweis von TEUR 31 betrifft daher im Wesentlichen Spielgeräte auf den gemeindlichen Spielplätzen sowie in den Kindertageseinrichtungen, die zu fortgeführten Anschaffungswerten bilanziert wurden.

Der Nachweis erfolgte durch eine Durchsicht der Jahresrechnungen der vergangenen zehn Jahre, sofern Ausgaben für die Beschaffung von beweglichem Vermögen in einzelnen Unterabschnitten EUR 5.000 überschritten, erfolgte eine Einzelbelegerfassung.

Die Belege sowie die angenommenen Nutzungsdauern und die hieraus resultierenden aufgelaufenen Abschreibungen haben wir in Stichproben geprüft.

Der ausgewiesene Bilanzwert ist ordnungsgemäß ermittelt.

#### **E.II.2.6. Vorräte**

Die wesentlichen Vorratsbestände, wie bspw. Streusalz waren zum Bilanzstichtag im Eigentum des Kommunalen Wirtschaftsbetriebes Cremlingen-Lehre. Da die Gemeinde Lehre zum Bilanzstichtag über keine größeren Lagerbestände verfügte, wurde aus Gründen der Wesentlichkeit auf eine Erfassung und Bewertung verzichtet.

Aus dieser Vorgehensweise ergeben sich aus unserer Sicht keine wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der tatsächlichen Vermögenslage der Gemeinde Lehre zum Bilanzstichtag.

#### **E.II.2.7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau**

Der Ausweis betrifft die zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellten Baumaßnahmen, hierunter fallen Straßenbaumaßnahmen ("Neue Reihe"; Gehweg "Alter Bahnhof"; gesamt TEUR 211); aktivierungsfähige Sanierungsmaßnahmen an gemeindlichen Gebäuden (Sanierung Sportheim und FWGH Flechtdorf; gesamt TEUR 25) sowie die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung (TEUR 100).

Anzahlungen wurden nicht geleistet, der Nachweis über die Wertermittlung wurde erbracht.

Bei den Sanierungsmaßnahmen handelt es sich um grundlegende Sanierungen bzw. Umbauten, die aktivierungsfähige Maßnahmen darstellen. Bezüglich der Straßenbeleuchtung ist nach Auskunft der verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Lehre von einer Verlängerung der Nutzungsdauer der Anlagen auszugehen.

### E.II.3. Finanzvermögen

#### E.II.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen

Es handelt sich um den 50-prozentigen Anteil der Gemeinde Lehre an der Anstalt öffentlichen Rechts Kommunaler Wirtschaftsbetrieb Cremlingen Lehre. Da von den beteiligten Kommunen zum Zeitpunkt der Gründung der Anstalt sowohl Sach- als auch Geldwerte eingebracht wurden, erfolgte der Beteiligungsansatz nach der "Eigenkapitalspiegelbildmethode". Hierbei wurden gemäß dem Anteil der Gemeinde Lehre 50 Prozent des Stammkapitals sowie 50 Prozent der Kapitalrücklage aus der Bilanz des Wirtschaftsbetriebes berücksichtigt.

Der Ausweis entspricht den Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Helmstedt zur Jahresrechnung 2009.

#### E.II.3.2. Beteiligungen

Der Ausweis von TEUR 323 setzt sich wie folgt zusammen:

<u>Bezeichnung</u>	TEUR
Wasserverband Weddel-Lehre	187
Kreis-Wohnungsbaugesellschaft HE mbH	119
Kosynus GmbH	11
FEAG	1
NLG	5
<b>Summe Beteiligungen</b>	<b>323</b>

Die Beteiligung am Wasserverband Weddel-Lehre, der in der Rechtsform eines Zweckverbandes geführt wird, handelt es sich um den Wert der eingebrachten Anlagen. Dieser Wert wurde als Anschaffungswert der Beteiligung angesetzt. Er ist durch den Zweckverband nachgewiesen und bestätigt.

Der Ausweis der weiteren Beteiligungen entspricht den Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Helmstedt zur Jahresrechnung 2009.

### E.II.3.3. Ausleihungen

Der Ausweis von TEUR 102 betrifft eine Ausleihung an den Kommunalen Wirtschaftsbetrieb Cremlingen-Lehre in Höhe von TEUR 100 sowie Genossenschaftsanteile an der Volksbank Braunschweig-Wolfsburg eG in Höhe von TEUR 2.

Der Bestand der Ausleihung an den Kommunalen Wirtschaftsbetrieb Cremlingen-Lehre ist durch den geprüften und testierten Jahresabschluss des Betriebes belegt, die Genossenschaftsanteile durch eine Bankbestätigung der Volksbank.

### E.II.3.4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	TEUR	TEUR
Öffentlich-rechtliche Forderungen	450	
Einzelwertberichtigung zu öffentlich rechtlichen Forderungen	-279	171
Sonstige privatrechtliche Forderungen	<u>5</u>	
Einzelwertberichtigung zu öffentlich rechtlichen Forderungen	0	5
Forderungen aus Transferleistungen		<u>22</u>
Forderungsbestand zum 1. Januar 2010		<u>198</u>
Sonstige Vermögensgegenstände		43
<b>Summe</b>		<u><u>241</u></u>

Für die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände waren insbesondere die Einhaltung der "Verfahrensbeschreibung und Hinweise für die Überleitung der kameralen Haushaltsdaten auf das doppelte Buchungsgeschäft" zu prüfen. Die kameralen Kasseneinnahmereste wurden vollständig und ordnungsgemäß übergeleitet. Eine Übernahme möglicher Forderungen aus dem Bereich der kameralen Verwahr- und Vorschussskonten war zunächst nicht erfolgt. Ebenso war eine Abgrenzung von Ausgangsrechnungen und -bescheiden aus 2010, die das Jahr 2009 betrafen, nur teilweise erfolgt. Eine Wertberichtigung zur Berücksichtigung von Ausfallrisiken war nicht erfolgt.

Diese Punkte wurden im Verlauf der Prüfung korrigiert. Der Wertberichtigungsbedarf auf Forderungen wurde im Wesentlichen anhand der Altersstruktur der Einzelposten ermittelt.

Es wurden nicht alle Posten aus dem Bereich der Verwahr- und Vorschussskonten übergeleitet, da es sich zum Teil aus unserer Sicht nicht um Verwahrungen oder Vorschüsse sondern um Übertragungen handelte.

In den sonstigen Vermögensgegenständen ist auch der Bestand der Wertpapiere in der Versorgungsrücklage der Versorgungskasse (TEUR 25) enthalten, der von der Versorgungskasse bestätigt ist.

Der Bestand ist in Einzellisten nachgewiesen, die Methodik zur Ermittlung der Wertberichtigungen haben wir geprüft. Debitorische Kreditoren und kreditorische Debitoren sind zutreffend umgegliedert. Saldenbestätigungen wurden nicht eingeholt.

Nach den erfolgten Korrekturen sind der Ansatz und die Bewertung als ordnungsgemäß anzusehen.

#### **E.II.4. Liquide Mittel**

Die liquiden Mittel in Höhe von TEUR 104 betreffen im Wesentlichen Bankguthaben, die durch Bankbestätigungen der Kreditinstitute nachgewiesen wurden. Der Kassenbestand ist durch den geprüften Tagesabschluss zum Stichtag 31. Dezember 2009 belegt.

Die Liquidität der Gemeinde Lehre war zum Bilanzstichtag nur durch die Aufnahme von Liquiditätskrediten gesichert.

#### **E.II.5. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (TEUR 11) betreffen Beamtenbezüge für Januar 2010. Weitere Abgrenzungen wurden aus Gründen der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit nicht vorgenommen.

Bestehende Versicherungs-, Miet- und Leasingverträge wurden in Stichproben geprüft. Wesentlicher Abgrenzungsbedarf ergab sich nicht.

Wir empfehlen zur zukünftigen Beurteilung die Aufstellung eines Vertragsregisters.

### **E.III. Passiva**

#### **E.III.1. Nettoposition**

Zur Nettoposition gehören nach § 54 Abs. 4 GemHKVO die Bilanzposten "Basis-Reinvermögen", "Rücklagen", "Jahresergebnis" und "Sonderposten".

Eine Besonderheit der ersten Eröffnungsbilanz ist der Ausweis der um Haushaltsreste bereinigten, noch nicht abgedeckten Sollfehlbeträge des Verwaltungshaushaltes aus Vorjahren als Minusbetrag, ohne Verrechnung mit dem Basis-Reinvermögen.

### E.III.1.1. Basis-Reinvermögen

Das Basis-Reinvermögen ist zutreffend berechnet. Die Gemeinde Lehre hatte noch nicht abgedeckte Sollfehlbeträge aus Vorjahren in der Bilanz auszuweisen. Die nicht abgedeckten Sollfehlbeträge des Verwaltungshaushaltes aus Vorjahren waren zutreffend als Minusbetrag im Basisreinvermögen ausgewiesen.

### E.III.1.2. Sonderposten

Insgesamt setzen sich die Sonderposten in Höhe von TEUR 5.171 wie folgt zusammen:

	<b>TEUR</b>
Sonderposten aus Investitionspauschale	2.142
Feuerschutzsteuer	178
Zuwendungen für Gebäude	792
Zuwendungen für Feuerwehrfahrzeuge	210
Zuwendungen für Straßen	111
Beiträge	1.738
<b>Summe Sonderposten</b>	<b><u>5.171</u></b>

Die Zuwendungen für Feuerwehrfahrzeuge und Straßen wurden den entsprechenden Fahrzeug- bzw. Bauakten entnommen, gleiches gilt für die Sonderposten aus Beiträgen. Die Zuordnung sowie die zum Stichtag anteilig zu berücksichtigende Auflösung anhand der Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände erfolgten zutreffend.

Die erhaltenen, nicht zweckgebundenen Investitionszuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) wurden ebenfalls als Sonderposten passiviert. Ebenso wurden Mittel aus der Feuerschutzsteuer für die Jahre, in denen Investitionen im Bereich des Brandschutzes getätigt wurden, als Sonderposten erfasst. Da diese Sonderposten nicht direkt entsprechenden Investitionsmaßnahmen zugeordnet werden konnten, werden sie gemäß den Hinweisen der AG Doppik über einen Zeitraum von 30 Jahren ertragswirksam aufgelöst. Die Ermittlung und Auflösung erfolgte zutreffend.

Die Zuwendungen für Gebäude waren zunächst pauschal als prozentualer Anteil der Gebäudewerte gebildet. Dies widerspricht sowohl dem Einzelbewertungsgrundsatz als auch den "Hinweisen zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz", nach denen die erhaltenen Zuwendungen für einen Zeitraum ab dem Jahr 1974 aufgenommen werden sollen.

Der Wert wurde daher im Verlauf der Prüfung korrigiert. Die Zuwendungen wurden ab dem Jahr 1985 aufgenommen und den entsprechenden Vermögensgegenständen zugeordnet. Sofern eine Zuordnung nicht möglich war, wurde auf den Ansatz eines Sonderpostens verzichtet.

Die Ermittlung und Bewertung waren nach den Korrekturen weitestgehend ordnungsgemäß.

### E.III.2. Schulden

#### E.III.2.1. Geldschulden

Die Geldschulden setzen sich wie folgt zusammen:

	TEUR	TEUR
Kreditverbindlichkeiten für Investitionen		
– Bund	337	
– Gemeinden und Gemeindeverbänden	606	
– Kreditinstituten	11.364	12.307
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten		<u>16.181</u>
Verbindlichkeiten aus Zinsabgrenzung		85
<b>Summe</b>		<u><u>28.573</u></u>

Die Darlehensstände sind durch Bankbestätigungen nachgewiesen. In den Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten ist auch das laufende Girokonto bei der Volksbank Braunschweig-Wolfsburg eG von minus TEUR 2.181 enthalten.

Zunächst waren bis zum Bilanzstichtag entstandene Zinsverpflichtungen, die erst in 2010 fällig wurden, nicht enthalten. Der Betrag in Höhe von TEUR 85 wurde nachträglich ermittelt und ebenfalls passiviert.

Der Betrag der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen war nach Korrekturen zutreffend ermittelt und ausgewiesen.

### E.III.2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Der Ausweis von TEUR 7 betrifft noch ausstehende Raten aus einem Mietkaufvertrag. Weitere zu passivierende Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

Zur Verbesserung der Dokumentation empfehlen wir die Aufstellung eines Vertragsregisters.

### E.III.2.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen; Transferverbindlichkeiten und sonstige Verbindlichkeiten

	TEUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	108
Transferverbindlichkeiten	7
Sonstige Verbindlichkeiten	8
<b>Summe</b>	<b><u>123</u></b>

Die Verbindlichkeiten umfassen im Wesentlichen Rechnungen, die in 2010 eingingen und bezahlt wurden, jedoch Leistungen aus dem Jahr 2009 betrafen. Hierzu hat die Gemeinde Lehre aus dem Rechnungseingang bis zum 31. März 2014 die abzugrenzenden Posten ermittelt. Hinzu kommen Verbindlichkeiten aus den kameratealen Verwahr- und Vorschusskonten (bspw. Sicherheitseinbehalte) sowie abzugrenzende Haushaltsausgabereste.

Die Verbindlichkeiten sind in Einzellisten nachgewiesen, die Methodik wurde in Stichproben überprüft und erfolgte ordnungsgemäß. Saldenbestätigungen wurden nicht eingeholt.

Es wurden nicht alle Posten aus dem Bereich der Verwahr- und Vorschusskonten übergeleitet, da es sich zum Teil nicht um Verwahrungen oder Vorschüsse sondern um Übertragungen handelte.



**E.III.3. Rückstellungen****E.III.3.1. Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen**

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen in Höhe von TEUR 3.536 setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>TEUR</b>
Rückstellungen für Pensionen	3.033
Rückstellungen für Beihilfen	370
Rückstellungen Urlaub und Überstunden	133
<b>Summe</b>	<b><u>3.536</u></b>

Die Pensionsrückstellungen sind durch ein versicherungsmathematisches Gutachten der Niedersächsischen Versorgungskasse nachgewiesen, die Ermittlung der Beihilferückstellungen erfolgte gemäß den Hinweisen der AG Doppik und den Empfehlungen der Niedersächsischen Versorgungskasse zutreffend in Höhe von 12,2 Prozent der Pensionsrückstellungen.

Altersteilzeitvereinbarungen lagen gemäß Auskunft der Verantwortlichen der Gemeinde Lehre zum Bilanzstichtag nicht vor.

Für mittelbare Versorgungsverpflichtungen aus Zusatzversorgungsvereinbarungen für Beschäftigte wurden keine Rückstellungen gebildet. Dieses Vorgehen ist zulässig.

Die Berechnung der Urlaubs- und Überstundenrückstellung erfolgte auf der Grundlage der personenbezogenen Daten (Angaben der Personalabteilung zum Stichtag 31.12.2009) und den durchschnittlichen personenbezogenen Stundensätzen. Unsere Prüfung ergab, dass zunächst die Beiträge zur Sozialversicherung nicht mit in die Berechnung einbezogen waren. Die Bewertung wurde im Verlauf der Prüfung korrigiert.

### **E.III.3.2. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren**

Bei dem Ausweis in Höhe von TEUR 110 handelt es sich um zwei zum Bilanzstichtag anhängige Gerichtsverfahren. In einem Verfahren zu Schadenersatzansprüchen des Landkreises gegenüber der Gemeinde Lehre ist die Gemeinde Lehre Beklagte, daher wurden in Höhe von rund 50 Prozent des Streitwertes Rückstellungen für die möglichen Ansprüche sowie die Anwalts- und Gerichtskosten gebildet, insgesamt TEUR 100.

Das Verfahren war zum Zeitpunkt der Prüfung abgeschlossen, die Gemeinde obsiegte.

Das zweite Verfahren betrifft Rückerstattungsansprüche der Gemeinde Lehre aus Sozialversicherungsbeiträgen. Da in diesem Verfahren die Gemeinde als Klägerin auftritt, wurden nur für mögliche Anwalts- und Gerichtskosten Rückstellungen in Höhe von TEUR 10 gebildet.

Weitere Verfahren oder Honorarforderungen bestanden zum Bilanzstichtag nicht, dies wurde durch Rechtsanwaltsbestätigungen nachgewiesen.

### E.III.3.3. Andere Rückstellungen

Die anderen Rückstellungen in Höhe von TEUR 761 setzen sich wie folgt zusammen:

	TEUR
Eröffnungsbilanz	35
Verfahren Niedersächsische Landgesellschaft	650
Leibrentenverpflichtung	39
Verzinsung Beitragsrückerstattung	10
Verlustausgleich KWCL	18
Archivierung	9
<b>Stand 1. Januar 2010</b>	<u><u>761</u></u>

Die Rückstellungen im Zusammenhang mit der Eröffnungsbilanz betreffen die in den Folgejahren voraussichtlich anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstellung und der Prüfung der Eröffnungsbilanz. Der Wert entspricht einer vernünftigen Beurteilung.

Die Rückstellungen für Verfahren Niedersächsische Landgesellschaft betreffen mögliche Verpflichtungsüberhänge aus Erschließungsverfahren in Zusammenarbeit mit der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH.

Die Gemeinde Lehre überträgt hierbei die Erschließung einzelner Erschließungsgebiete an die Niedersächsische Landgesellschaft mbH (NLG). Die NLG übernimmt während der Vertragslaufzeit die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen. Die zum Vertragsgebiet gehörenden Flächen werden von der NLG im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben, als Baugrundstücke veräußert bzw. die für die öffentlichen Zwecke vorgesehenen Flächen der Gemeinde Lehre überlassen.

Nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen bzw. mit Ende der Vertragslaufzeit überträgt die NLG die Grundstücke wieder an die Gemeinde, hierzu erfolgt eine Endabrechnung. Zum Bilanzstichtag bestand ein Überhang der Ausgaben über die Einnahmen der einzelnen Verfahren, der im Zweifelsfall nach Verfahrensabschluss von der Gemeinde Lehre zu tragen ist. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Gemeinde Lehre mit Verfahrensende voll erschlossene Grundstücke sowie Infrastrukturanlagen zugehen. Ergänzend war zu berücksichtigen, dass sich die Verfahrensstände zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz positiv entwickelt hatten. Daher wurde in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar eine Rückstellung in Höhe von rund 50 Prozent des Verpflichtungsüberhangs abzüglich der zu erwartenden Grundstückswerte gebildet.

Die Verfahrensstände sind durch schriftlichen Nachweis der NLG belegt, die Schätzung des Gegenwertes der Grundstücke erfolgte nach der Methodik, die auch für die Bewertung der gemeindeeigenen Grundstücke in der Eröffnungsbilanz angewendet wurde.

Die Vorgehensweise zur Ermittlung des Rückstellungsbetrages entspricht einer vernünftigen Beurteilung.

Der Gesamtbetrag der Verfahrensstände ist zudem zutreffend in vollem Umfang im Anhang vermerkt.

Die Rückstellungen für die Leibrentenverpflichtungen sowie für die Archivierungsaufwendungen sind zutreffend mit dem Barwert der zukünftig zu erwartenden Zahlungen angesetzt.

Aufgrund von Erstattungen von Anliegerbeiträgen aus Vorjahren bestand zum Bilanzstichtag auch die mögliche Verpflichtung der Erstattung aus der Verzinsung dieser Ansprüche. Der Wert dieser Zinsansprüche wurde ebenfalls als Rückstellung berücksichtigt. Der Wertansatz ist nachvollziehbar dokumentiert.

Die Gemeinde Lehre hat auf Grundlage vertraglicher Verpflichtungen eine Verlustausgleichsverpflichtung gegenüber dem Kommunalen Wirtschaftsbetrieb Cremlingen-Lehre. Der mögliche Verlustausgleich für die Jahre 2007 bis 2009 wurde als Rückstellung gebildet.

#### **E.III.4. Passive Rechnungsabgrenzung**

Es handelt sich um von Dritten im voraus bezahlte Leistungen in Höhe von TEUR 7, die erst im Jahr 2010 in Anspruch genommen wurden (bspw. Mieten für Dorfgemeinschaftshäuser), die kameral in Verwahrkonten geführt wurden.

Im Rahmen der Prüfung konnte von uns für einzelne Posten der Zeitraumbezug der erhaltenen Zahlungen nicht nachvollzogen werden, auf eine Korrektur wurde aus Gründen der Wesentlichkeit verzichtet.

Eine Abgrenzung der Friedhofsgebühren als passiver Rechnungsabgrenzungsposten gem. § 49 Abs. 3 GemHKVO ist nicht vorgenommen worden. Die Friedhofsgebühr für Grabstellen wird – den Hinweisen zur Inventur folgend – als Ertrag der laufenden Periode betrachtet.

Dieses Vorgehen entspricht den "Hinweisen zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz".

Auf weitere Abgrenzungen (bspw. aus Pachtverträgen) wurde aus Gründen der Wesentlichkeit verzichtet. Der Leiter der Finanzabteilung, Herr Busch, bestätigte uns schriftlich, dass keine weiteren Sachverhalte vorliegen, die einen Abgrenzungsbedarf von mehr als TEUR 5 erfordern, so dass die Darstellung der tatsächlichen Vermögenslage der Gemeinde Lehre nicht beeinträchtigt ist.

## **F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkungen**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010 (Anlage 1) und dem Anhang der Gemeinde Lehre unter dem Datum vom 10. Juli 2014 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

### **"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

An den Rat der Gemeinde Lehre:

Wir haben die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lehre zum 1. Januar 2010 nebst Anhang unter Einbeziehung der Inventur und des Inventars geprüft.

Die Inventur und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Einbeziehung der Inventur und des Inventars abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Eröffnungsbilanz und Anhang überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz und des

Anhangs. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen grundsätzlichen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Eröffnungsbilanz und der Anhang den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Aufstellung der Eröffnungsbilanz nicht fristgerecht erfolgte. Ferner wurden die geforderten Übersichten zum Anhang noch nicht vorgelegt. Die Übernahme der geprüften Werte in das Buchhaltungssystem der Gemeinde steht noch aus. Diese Übernahme ist einer abschließenden Prüfung zu unterziehen."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

Kassel, 10. Juli 2014

Schüllermann und Partner AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Dipl.-Volksw. Rainer Reuhl  
Wirtschaftsprüfer



Dipl.-Kfm. Harald Reinhart  
Wirtschaftsprüfer





## Anlagen



**Verwaltungsausschuss der Gemeinde Leire**  
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010

**A K T I V A**

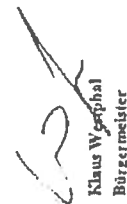
	1.1.2010	
	<u>EUR</u>	
1. Immaterielles Vermögen	4.403,91	
1.1. Lizenzen		
2. Sachvermögen	27.642.476,68	
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	212.797,89	
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	323.122,10	
2.3. Infrastrukturvermögen	102.045,17	
2.4. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	171.212,77	
2.5. Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	21.863,81	
2.6. geleistete Anzahlungen, Anlagen in Bau	5.428,42	
<u>3.35.533,78</u>	<u>43.567,14</u>	
3. Finanzvermögen	879.037,30	
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen		
3.2. Beteiligungen		
3.3. Ausleihungen		
3.4. Öffentlich-rechtliche Forderungen		
3.5. Forderungen aus Transferleistungen		
3.6. Sonstige privatrechtliche Forderungen		
3.7. Sonstige Vermögensgegenstände		
4. Liquide Mittel	103.845,71	
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>10.758,77</u>	

**P A S S I V A**

	1.1.2010	
	<u>EUR</u>	
1. Nettoposition	4.403,91	
1.1 Basis-Reinvermögen	4.403,91	
1.1.1 Reinvermögen	5.727.518,82	
1.1.2. Soll-Fehlbetrag aus lameralem Abschluss Verwaltungshaushalt	<u>-13.374.211,36</u>	
<u>-9.647.672,54</u>	<u>5.171.373,72</u>	
1.2. Sonderposten		
1.2.1. Investitionszuweisungen und -zuschüsse	3.433.609,52	
1.2.2. Beirträge und ähnliche Entgelte	<u>1.737.764,20</u>	
<u>5.171.373,72</u>	<u>4.475.788,82</u>	
2. Schulden	27.642.476,68	
2.1. Geldschulden		
2.1.1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	12.307.386,84	
2.1.2. Liquiditätskredite	<u>16.265.877,55</u>	
2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	28.573.744,39	
2.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.572,01	
2.4. Transferverbindlichkeiten	<u>107.533,81</u>	
2.4.1. Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke		
2.4.2. Andere Transferverbindlichkeiten	1.653,73	
<u>6.752,73</u>	<u>6.752,73</u>	
2.5. Sonstige Verbindlichkeiten		
2.5.1. Andere sonstige Verbindlichkeiten	<u>7.968,98</u>	
<u>28.702.091,24</u>	<u>28.702.091,24</u>	
3. Rückstellungen	3.536.106,99	
3.1. Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen		
3.2. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Burgwehritten, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	110.000,00	
3.3. Andere Rückstellungen	<u>761.226,00</u>	
<u>4.407.332,99</u>	<u>4.407.332,99</u>	
4. Passive Rechnungsabgrenzung	6.386,26	
<u>28.640.522,37</u>	<u>28.640.522,37</u>	

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre:  
Bürgschaften EUR 3.783,06  
Haushaltsausgabereserve EUR 370.044,13  
Stundungen über das III-Jahr binnus EUR 40.328,46

Leire, den 30.06.2014



Klaus Weyßthal  
Bürgermeister





## Anhang

## 1 Vorbemerkung und rechtliche Grundlagen

Das Land Niedersachsen hat mit dem „Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften“ die haushaltsrechtlichen Vorschriften geändert und das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) eingeführt. Zum 01.01.2006 wurden die neue Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) und die neue Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) erlassen.

Der Rat der Gemeinde Lehre hat mit der Beschlussfassung vom 28. Januar 2010 über den ersten Haushalt nach den Vorgaben des NKR auch die Umstellung des Rechnungswesens zum 1. Januar 2010 beschlossen.

Die Rechtsgrundlagen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz stellten zum Bilanzstichtag

- die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO)
- die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung - GemHKVO -)
- das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften (ÄnderungsG)
- der Ausführungserlass vom 04.12.2006 zu dem seit 01.01.2006 geltenden Gemeindehaushaltsrecht mit Mustern gem.§ 142 Abs. 3 NGO und einer Abschreibungstabelle gem.§ 47 Abs. 2 GemHKVO
- die Hinweise der AG Umsetzung Doppik zu ausgewählten Themen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens
- die Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz
- sowie in Zweifelsfragen ergänzend das Handelsgesetzbuch sowie steuerrechtliche Vorschriften

dar.

Zudem wurde durch die kreisangehörigen Kommunen im Landkreis Helmstedt eine Arbeitsgruppe „Erfassung und Bewertung des kommunalen Vermögens“ einberufen. Diese Arbeitsgruppe hat die konzeptionellen Grundlagen für die Erfassung und Bewertung des immobilien Anlagevermögens sowie des Infrastrukturvermögens festgelegt. Sie orientierte sich an den Verfahrensweisen in den niedersächsischen Pilotkommunen Salzgitter, Uelzen und Dannenberg sowie an den Arbeitsergebnissen der vom niedersächsischen Innenministerium eingesetzten "AG Umsetzung



## Anhang

Doppik". Die Ergebnisse sind in einem Leitfaden dokumentiert, der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers inhaltlich geprüft und aktualisiert wurde.

### 2 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

In der Eröffnungsbilanz auf den 1. Januar 2010 der Gemeinde Lehre sind die im wirtschaftlichen Eigentum (vgl. §37 Abs.1 Nr. 1 GemHKVO i.V.m.§39 Abgabenordnung) der Gemeinde Lehre stehenden werthaltigen Vermögensgegenstände sowie die Schulden vollständig angesetzt.

Die Trennung in Verwaltungsvermögen und realisierbares Vermögen erfolgte nicht.

Zur Aufnahme der Vermögensgegenstände und Schulden führte die Gemeinde Lehre in den Jahren 2008 und 2009 eine Inventur gemäß §§37 ff. GemHKVO durch, die Bestände zum Stichtag wurden – sofern erforderlich- fortgeschrieben.

Auf den Ansatz von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert den Einzelwert von EUR 5.000,00 nicht überschritt, wurde gemäß §60 Abs. 2 GemHKVO verzichtet (Wertaufgriffsgrenze).

Ebenfalls verzichtet wurde auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuweisungen und –zuschüssen gemäß §60 Abs. 5 GemHKVO.

Das Wahlrecht auf den Ansatz des Umstellungsaufwandes auf das neue Rechnungswesen wurde nicht ausgeübt.

Auch der Ansatz von (anteiligen) Fremdkapitalzinsen in die Herstellungswerte nach §45 Abs. 4 GemHKVO erfolgte in der Eröffnungsbilanz nicht.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgte grundsätzlich einzeln nach den Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten vermindert um die bis zum Bilanzstichtag zu berücksichtigenden Abschreibungen gemäß §96 Abs. 4 NGO. Sofern von diesem Bewertungsgrundsatz abgewichen wurde, werden diese bei den entsprechenden Bilanzpositionen erläutert. Bei der Bemessung der zu berücksichtigenden Abschreibung wurde ausnahmslos die lineare Abschreibungsmethode unter Verwendung der Nutzungsdauern gemäß der verbindlichen Abschreibungstabelle des Ausführungserlasses des niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport verwendet.

Erhaltene Investitionszuweisungen/Investitionszuschüsse wurden den jeweiligen Vermögensgegenständen zugeordnet. Die Auflösung erfolgte zeitanteilig gemäß der Nutzungsdauer der getätigten Investitionen. Sofern dies nicht möglich war (Allgemeine Investitionszuweisung), wurde nach den Empfehlungen der AG Doppik eine pauschale Nutzungsdauer von 30 Jahren angenommen.



---

## Anhang

Der Wertansatz erfolgte nach vorliegenden Zuwendungsbescheiden, Verwendungsnachweisen oder anhand vorliegender Jahresrechnungen. Eine Ersatzbewertung erfolgte nicht.

Forderungen wurden mit dem Nominalwert angesetzt, sofern Ausfallrisiken bestanden wurden diese durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Die Rückstellungen wurden nach §95 Abs. 2 NGO i.V.m. §43 GemHKVO in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung erforderlich ist.

Der Ausweis erfolgte gemäß Muster 15 (Bilanz) des Ausführungserlasses.

### 3 Erläuterungen zur Bilanz

#### 3.1 Aktiva

##### 3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

**Stand 1. Januar 2010 TEUR 4**

Der Ausweis betrifft ausschließlich Softwarelizenzen, die zu Anschaffungswerten abzüglich anteiliger Abschreibungen bewertet wurden.

Auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuweisungen und –zuschüssen wurde gemäß §60 Abs. 5 GemHKVO verzichtet.

Das Wahlrecht auf die Aktivierung des Umstellungsaufwandes auf das neue Rechnungswesen wurde nicht ausgeübt.

##### 3.1.2 Sachvermögen

###### 3.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche

Rechte an unbebauten Grundstücken

**Stand 1. Januar 2010 TEUR 288**

Der Ausweis umfasst die nicht bebauten Grundstücke in Form von Acker-, Brach- und Grünland. Hinzu kommen nicht forstwirtschaftlich genutzte Wald- und Gehölzflächen sowie nicht fischereiwirtschaftlich genutzte Wasserflächen (Teiche und Gräben).

Die Bewertung erfolgte für Grundstücke, die ab dem Jahr 2000 zuzugingen, nach Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten.

Sofern keine Anschaffungswerte ermittelbar waren wurde die Bewertung wie folgt vorgenommen:



## Anhang

- die Acker- und Grünflächen mit vorsichtig geschätzten Zeitwerten, die sich nach den Bodenrichtwerten der jeweiligen Gemarkung aus dem Jahr 2000 ergaben, angesetzt.
- Für Brachland wurden die Werte für Ackerland angesetzt.
- Die nicht forstwirtschaftlich genutzten Wald- und Gehölzflächen sowie Unland wurden mit EUR 0,50 je Quadratmeter angesetzt.
- Die nicht fischereiwirtschaftlich genutzten Wasserflächen wurden mit EUR 0,10 je Quadratmeter bewertet.

Dieses Vorgehen entspricht den Hinweisen zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz.

### 3.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

**Stand 1. Januar 2010 TEUR 20.395**

Bei den bebauten Grundstücken setzt sich der Gesamtwert der Anlage aus dem Bodenwert und dem Wert der Bebauung zusammen.

Die Grundstücke wurden mit den Bodenrichtwerten, als vorsichtig geschätzte Zeitwerte oder mit den Anschaffungskosten bewertet (gem. § 60 Abs. 6 GemHKVO).

Die geschätzten Zeitwerte ergeben sich aus den Bodenrichtwerten des Jahres 2000 der jeweiligen Gemarkung. Den Hinweisen zu Fragen der Inventur sowie dem Leitfaden des Kreises Helmstedt folgend wurden hierbei für einige Nutzungsarten Abschlüsse vorgenommen, so dass sich die Bewertung wie folgt ergibt:

- |                              |  |
|------------------------------|--|
| • Flächen Erholung           | 25% des BRW 2000 der umliegenden Grundstücke |
| • Flächen Feuerwehr          | 25% des BRW 2000 der umliegenden Grundstücke |
| • Flächen öffentliche Zwecke | 25% des BRW 2000 der umliegenden Grundstücke |
| • Flächen Wohnen             | 25% des BRW 2000 der umliegenden Grundstücke |
| • Flächen Grünanlage         | 25% des BRW 2000 der umliegenden Grundstücke |
| • Flächen Historische Anlage | 25% des BRW 2000 der umliegenden Grundstücke |
| • Sportflächen               | 25% des BRW 2000 der umliegenden Grundstücke |

Insgesamt ergibt sich ein Wert von Grund und Boden in Höhe von EUR 3.313.575,86

Die Gebäude wurden mit den Anschaffungskosten oder, wenn diese nicht mehr ermittelbar waren, mit dem substanzorientierten Wert, der sich nach dem Sachwertverfahren richtet, bewertet. Dieser Wert stellt einen vorsichtig geschätzten Zeitwert dar. Der Wert ermittelt sich aus den vom seinerzeitigen Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen herausgegebenen





## Anhang

„Normalherstellungskosten“ für das Jahr 2000. Diese geben einen nach Gebäudeklassen (bspw. Schulen, Verwaltungsgebäude, Sporthallen), Baujahr und Ausstattungsstandard der maßgeblichen Gewerke bezogenen Preis je Quadratmeter (für einige Gebäudeklassen je Kubikmeter) zuzüglich Nebenkosten für das Jahr 2000 an. Dieser Wert war auf das Baujahr des zu bewertenden Gebäudes rückzuindizieren. Ergänzend wurde gemäß dem Leitfaden des Kreises Helmstedt für die regionalen Besonderheiten ein Korrekturfaktor von sechzehn Prozent berücksichtigt.

Sofern in der Vergangenheit umfangreiche Modernisierungs- oder Sanierungsarbeiten durchgeführt wurden, wurde dies als Verlängerung der Nutzungsdauer bei der Ermittlung des Baujahres berücksichtigt.

Der so ermittelte Ersatzwert für die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten wurde um die seit dem Baujahr des Gebäudes bis zum Bilanzstichtag aufgelaufenen Abschreibungen vermindert. Hierbei wurde gemäß der Abschreibungstabelle bei Massivbauten eine Nutzungsdauer von 90 Jahren zugrunde gelegt.

Für Außenanlagen um die Gebäude wurden pauschal zwei Prozent des Gebäudewertes angenommen. Die Nutzungsdauer wurde hierbei mit 25 Jahren angenommen.

Insgesamt ergibt sich ein Wert für die Aufbauten von EUR 17.081.025,74, der sich wie folgt verteilt:

• Wohnbauten	EUR	842.839,04
• soziale Einrichtungen	EUR	3.712.563,21
• Schulen	EUR	4.098.264,43
• Kultur-, Sport-, Freizeit und Gartenanlagen	EUR	4.376.920,22
• Brandschutz	EUR	754.003,29
• Dienst- und andere Verwaltungsgebäude	EUR	3.296.435,55

### 3.1.2.3 Infrastrukturvermögen

**Stand 01. Januar 2010 TEUR 5.728**

Das Infrastrukturvermögen wurde mit den fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten (AHW) bewertet.

Die Bewertung erfolgte – wie auch bei den bebauten Grundstücken – getrennt nach Grund und Boden und Aufbauten.

Die Grundstücke von Straßen und Wegen wurden mit 10 Prozent des Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke, mindestens jedoch mit EUR 1,00 je Quadratmeter bewertet.



## Anhang

Grund und Boden der Friedhöfe wurde mit 25 Prozent des Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke, mindestens jedoch EUR 1,00 je Quadratmeter bewertet.

Grundstücke mit Ver- oder Entsorgungsanlagen (bspw. für Transformatorenhäuser) wurden mit 30 Prozent des Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke angesetzt.

Insgesamt ergibt sich ein Wert des Grund und Bodens für Infrastrukturvermögen von EUR 2.670.594,03.

Die Herstellungswerte der Straßenaufbauten wurden den Erschließungsbeitragsakten und den Finanzierungsakten entnommen. Die Gesamtnutzdauer des Straßenaufbaus beträgt gemäß Abschreibungstabelle 25 Jahre.

Bei Straßen, deren Aufbau 25 Jahre oder älter ist, wurde der gesamte Straßenaufbau mit einem Erinnerungswert von EUR 1,00 angesetzt.

Die Gesamtkosten der einzelnen Straßenbaumaßnahmen, die höher als die beitragsfähigen Kosten sind, konnten den Erschließungsbeitragsakten nicht entnommen werden. Auf die Ermittlung der Gesamtkosten der Straßenbaumaßnahmen der vergangenen 25 Jahre wurde verzichtet, da diese mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden gewesen wäre. Daher wurden bei Straßenerschließungs- und Straßenausbaumaßnahmen die beitragsfähigen Kosten des Straßenaufbaus aktiviert.

Bei Straßen, die nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungs-Gesetz (GVFG) bezuschusst worden sind, konnten die Gesamtkosten den Antragsunterlagen in den Finanzierungsakten entnommen werden.

Sofern bei Straßen, die nicht mit dem Erinnerungswert angesetzt wurden, aufgrund des baulichen Zustandes erhöhter Instandhaltungsbedarf besteht, wurde dies durch Wertabschläge berücksichtigt. Instandhaltungsrückstellungen wurden gemäß den Hinweisen zur Inventur in der Eröffnungsbilanz nicht gebildet.

Auf eine Erfassung und Bewertung der Beschilderung wurde auf Grundlage der Wertaufgriffsgrenze verzichtet.

Die Gesamtnutzdauer der Straßenbeleuchtung beträgt ebenfalls 25 Jahre. Die Kosten der letzten 25 Jahre wurden analog dem Vorgehen bei den Straßenaufbauten den Erschließungsbeitrags- bzw. den Finanzierungsakten entnommen. Straßenbeleuchtung, die älter als 25 Jahre war, ist im Erinnerungswert der Straße enthalten und wurde nicht gesondert bewertet.



---

## Anhang

Buswartehallen wurden mit fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten unter Annahme einer Nutzungsdauer von 25 Jahren aktiviert.

Insgesamt betrug der Wert der Straßenaufbauten zum Bilanzstichtag EUR 2.788.113,17.

Die Bewertung der Friedhofskapellen erfolgte analog der Bewertung der anderen gemeindlichen Gebäude (vgl. Abschnitt 3.1.2.2). Der Wert der Friedhofsgebäude betrug zum Bilanzstichtag EUR 269.114,15.

### 3.1.2.4 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge **Stand 1. Januar 2010 TEUR 866**

Aufgrund der Wertaufgriffsgrenze von EUR 5.000,00 betrifft der Ausweis lediglich die Fahrzeuge der Feuerwehr. Der Ansatz erfolgte zu fortgeführten Anschaffungswerten unter Berücksichtigung fahrzeugspezifischer Nutzungsdauern gemäß Abschreibungstabelle.

### 3.1.2.5 Betriebs- und Geschäftsausstattung **Stand 1. Januar 2010 TEUR 31**

Auch für diese Position fand die Wertaufgriffsgrenze Anwendung, so dass eine Vielzahl der beweglichen Vermögensgegenstände (bspw. das Mobiliar) der Gemeinde Lehre nicht bilanziert wurden.

Im Falle des Masken- und Schlauchverbundes haben sich die Kommunen des Landkreises und der Landkreis selbst darauf geeinigt, dass die Bilanzierung in der Bilanz des Landkreises erfolgen soll.

Der Ausweis betrifft daher im Wesentlichen Spielgeräte auf den gemeindlichen Spielplätzen sowie in den Kindertageseinrichtungen, die zu fortgeführten Anschaffungswerten bilanziert wurden.

### 3.1.2.6 Vorräte **Stand 1. Januar 2010 TEUR 0**

Die wesentlichen Vorratsbestände, wie bspw. Streusalz waren zum Bilanzstichtag im Eigentum des Kommunalen Wirtschaftsbetriebes Cremlingen-Lehre. Da die Gemeinde Lehre zum Bilanzstichtag über keine größeren Lagerbestände verfügte, wurde aus Gründen der Wesentlichkeit auf eine Erfassung und Bewertung verzichtet.

### 3.1.2.7 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau **Stand 1. Januar 2010 TEUR 336**

Der Ausweis betrifft die zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellten Baumaßnahmen, hierunter fallen Straßenbaumaßnahmen („Neue Reihe“; Gehweg „Alter Bahnhof“; gesamt EUR 210.865,88); Sanierungsmaßnahmen an gemeindlichen Gebäuden (Sanierung Sportheim und FWGH Flechtdorf ;



## Anhang

gesamt EUR 24.946,79) sowie die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung (EUR 99.721,11).

### 3.1.3 Finanzvermögen

#### 3.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

**Stand 1. Januar 2010 TEUR 213**

Es handelt sich um den 50prozentigen Anteil der Gemeinde Lehre an der Anstalt öffentlichen Rechts Kommunaler Wirtschaftsbetrieb Cremlingen Lehre. Da von den beteiligten Kommunen zum Zeitpunkt der Gründung der Anstalt sowohl Sach- als auch Geldwerte eingebracht wurden, erfolgte der Beteiligungsansatz nach der „Eigenkapitalspiegelbildmethode“. Hierbei wurden gemäß dem Anteil der Gemeinde Lehre 50 Prozent des Stammkapitals sowie 50 Prozent der Kapitalrücklage aus der Bilanz des Wirtschaftsbetriebes berücksichtigt.

#### 3.1.3.2 Beteiligungen

**Stand 1. Januar 2010 TEUR 323**

Der Ausweis setzt sich wie folgt zusammen:

<u>Bezeichnung</u>	<u>EUR</u>
Kreis-Wohnungsbaugesellschaft HE mbH	118.850,00
Wasserverband Weddel-Lehre	187.534,19
Kosynus GmbH	10.297,91
FEAG	1.440,00
NLG	<u>5.000,00</u>
Stand Beteiligungen zum 1. Januar 2010	<u>323.122,10</u>

Die Bewertung der Anteile der Gemeinde Lehre an der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH sowie der Kosynus GmbH wurde ebenfalls die Eigenkapitalspiegelbildmethode für die Bewertung verwendet. Der Beteiligungswert am Wasserverband Weddel-Lehre betrifft den in den Verband eingebrachten Wert der Anlagen. Dieser Wert ist durch den Verband nachgewiesen. Die Bewertung der Anteile an der Niedersächsischen Landgesellschaft (NLG) sowie der Fallersleber Elektrizitäts AG (FEAG) erfolgte nach Anschaffungswerten.

#### 3.1.3.3 Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)

**Stand 1. Januar 2010 TEUR 102**

Der Ausweis betrifft eine Ausleihung an den Kommunalen Wirtschaftsbetrieb Cremlingen-Lehre in Höhe von EUR 100.000,00 sowie Genossenschaftsanteile an der Volksbank Braunschweig-Wolfsburg eG.



## Anhang

3.1.3.4	Forderungen und sonstige
Vermögensgegenstände	<b>Stand 1. Januar 2010 TEUR 241</b>

Die Forderungen umfassen die übernommenen Kasseneinnahmereste, Verwahr- und Vorschusskonten aus dem Jahr 2009, sowie zum Bilanzstichtag abgegrenzte Rechnungen, die Leistungen aus dem Jahr 2009 betreffen, aber erst im 2010 im neuen doppischen System gebucht wurden.

Sofern erforderlich wurden zur Berücksichtigung des Ausfallrisikos Wertberichtigungen vorgenommen, die sich insbesondere nach dem Alter der Forderungen richtete. Auf den Ansatz einer Pauschalwertberichtigung wurde bei der Eröffnungsbilanz verzichtet. Da es sich bei den Forderungen aus Transferleistungen um Ansprüche gegenüber anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts handelte, wurde in diesem Bereich auf Wertberichtigungen verzichtet.

Die sonstigen Vermögensgegenstände umfassten den Bestand der Wertpapiere in der Versorgungsrücklage der Versorgungskasse (EUR 25.351,91), die Umgliederung debitorischer Kreditoren und geleistete Vorschüsse (EUR 17.164,13).

Der Ausweis setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	EUR	EUR
Öffentlich-rechtliche Forderungen	449.831,71	
Einzelwertberichtigung zu öffentlich rechtlichen Forderungen	<u>-278.618,94</u>	<u>171.212,77</u>
privatrechtliche Forderungen	5.434,82	
Einzelwertberichtigung zu öffentlich rechtlichen Forderungen	<u>-6,4</u>	<u>5.428,42</u>
Forderungen aus Transferleistungen	<u>21.863,81</u>	<u>21.863,81</u>
Forderungsbestand zum 1. Januar 2010		<u>198.505,00</u>
Sonstige Vermögensgegenstände		<u>42.516,04</u>
<b>Ausweis zum 1. Januar 2010</b>		<u><b>241.021,04</b></u>

3.1.4	Liquide Mittel	<b>Stand 1. Januar 2010 TEUR 104</b>
-------	----------------	--------------------------------------

Die liquiden Mittel ergaben sich aus dem Guthaben auf dem Girokonto bei der Braunschweigischen Landessparkasse (EUR 100.557,06), der Barkasse (EUR 2.731,06) sowie dem Sparkonto bei der Volksbank Braunschweig-Wolfsburg eG (EUR 557,59).

Der negative Bankbestand des Girokontos bei der Volksbank Braunschweig-Wolfsburg eG ist auf der Passivseite in den Liquiditätskrediten enthalten.



## Anhang

**3.1.5 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten Stand 1. Januar 2010 TEUR 11**

Es handelte sich um die bereits im Dezember 2009 ausgezahlte Beamtenbesoldung, die Aufwand erst im Jahr 2010 darstellte.

Die wesentlichen Verträge (bspw. Versicherungen) wurden auf Abgrenzungsbedarf überprüft, da Leistungs- und Zahlungsjahr zusammenfallen, bestand kein Abgrenzungsbedarf.

Auf die Abgrenzung weiterer, kleinerer Vorauszahlungen (bspw. der Kraftfahrzeugsteuer) wurde aus Gründen der Wesentlichkeit verzichtet.

**3.2 Passiva****3.2.1 Nettosition Stand 1. Januar 2010 TEUR minus 4.475****3.2.1.1 Basis-Reinvermögen Stand 1. Januar 2010 TEUR minus 9.646**

Das Basis-Reinvermögen setzt sich aus dem Reinvermögen abzüglich eines bestehenden Sollfehlbetrags aus dem letzten kameralen Abschluss zusammen.

Das Reinvermögen ergibt sich rechnerisch aus der Summe der Aktivseite der Bilanz abzüglich der Positionen der Passivseite. Es betrug für die Gemeinde Lehre zum 1. Januar 2010 EUR 5.727.548,82.

Der Sollfehlbetrag aus dem letzten kameralen Abschluss betrug EUR 15.374.211,36.

**3.2.1.2 Sonderposten Stand 1. Januar 2010 TEUR 5.171**

Bei den Sonderposten werden die Zuweisungen des Bundes, des Landes oder anderer Gebietskörperschaften zu Investitionen als Investitionszuwendungen, die Erschließungsbeiträge und Straßenausbaubeiträge als Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten ausgewiesen. Diese Beträge sind zu passivieren, den Vermögensgegenständen zuzuordnen und grundsätzlich über die Nutzungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufzulösen.

Die erhaltenen, nicht zweckgebundenen Investitionszuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) werden ebenfalls passiviert. Ebenso wurden Mittel aus der Feuerschutzsteuer für die Jahre, in denen Investitionen im Bereich des Brandschutzes getätigt wurden als Sonderposten erfasst. Da diese erhaltenen Investitionszuweisungen nicht direkt entsprechenden Investitionsmaßnahmen zugeordnet werden können, werden sie gemäß den Hinweisen der AG Doppik über einen Zeitraum von 30 Jahren ertragswirksam aufgelöst.

Die Zuwendungen für die Gebäude der Gemeinde Lehre wurden aus den Bauakten bzw. den Vermögensrechnungen der Gemeinde entnommen und werden über die Nutzungsdauer der Gebäude



## Anhang

aufgelöst. Da die Auflösung der Sonderposten in den Folgejahren einen „Korrekturbetrag“ zur Abschreibung darstellt, wurde bei der Bestimmung des Auflösungsbeginns das Baujahr des Gebäudes herangezogen, unabhängig vom tatsächlichen Mittelzufluss der Zuwendung.

Die erhaltenen anteiligen Erschließungsbeiträge für den Straßenbau sowie die Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungs-Gesetz (GVFG) wurden den jeweiligen Straßen auf Grundlage der Beitrags- und Finanzierungsakten zugeordnet und werden nach der Nutzungsdauer der jeweiligen Fahrzeuge aufgelöst. Auch im Bereich der Straßen wurde der Auflösungsbeginn der Sonderposten dem Baujahr der entsprechenden Straße gleichgesetzt, unabhängig vom tatsächlichen Mittelzufluss der Zuwendungen und Beiträge.

Die Zuwendungen für die Beschaffung der Feuerwehrfahrzeuge wurden aus den Fahrzeugakten ermittelt, die Auflösung erfolgt über die Nutzungsdauer des jeweiligen Fahrzeuges.

Insgesamt setzen sich die Sonderposten wie folgt zusammen:

Sonderposten aus	EUR
Investitionspauschale	2.142.378,00
Feuerschutzsteuer	177.961,62
Zuwendungen für Grundstücke	791.545,50
Zuwendungen für Feuerwehrfahrzeuge	210.798,76
Zuwendungen für Straßen	110.925,64
Beiträgen	<u>1.737.764,20</u>
<b>Stand zum 1. Januar 2010</b>	<b><u>5.171.373,72</u></b>

### 3.2.2 Schulden

#### 3.2.2.1 Verbindlichkeiten aus Krediten

**Stand 1. Januar 2010 TEUR 28.573**

Die Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen betragen zum Bilanzstichtag EUR 12.307.386,84 und setzten sich wie folgt zusammen:

Kreditverbindlichkeiten gegenüber:	EUR
Bund	337.452,60
Gemeinden und Gemeindeverbänden	605.943,62
Kreditinstituten	<u>11.363.990,62</u>
Gesamt	<u>12.307.386,84</u>



## Anhang

Die Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten bestanden ausschließlich gegenüber Kreditinstituten und betragen zum Stichtag EUR 16.180.875,65. Hierin ist auch das laufende Girokonto bei der Volksbank Braunschweig-Wolfsburg eG von minus EUR 2.180.875,65 enthalten.

Weitere Verbindlichkeiten aus Krediten bestehen aufgrund der Zinsverpflichtungen zum Stichtag, die erst im Folgejahr gezahlt werden. Diese Verpflichtungen betragen zum Bilanzstichtag EUR 85.001,90.

### 3.2.2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen

Rechtsgeschäften

**Stand 1. Januar 2010 TEUR 7**

Es handelt sich um noch ausstehende Raten aus einem Mietkaufvertrag für das Zeiterfassungsgerät.

### 3.2.2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

**Stand 1. Januar 2010 TEUR 108**

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen umfassen Rechnungen, die in 2010 eingingen und bezahlt wurden, jedoch Leistungen aus dem Jahr 2009 betrafen (EUR 88.246,56). Hinzu kommen Verbindlichkeiten aus Sicherheitseinbehalten in Höhe von EUR 7.575,45 und Verbindlichkeiten aus Leistungen der Kommunalen Wirtschaftsbetriebe Cremlingen-Lehre von EUR 11.711,82.

### 3.2.2.4 Tansferverbindlichkeiten

**Stand 1. Januar 2010 TEUR 7**

Der Ausweis betrifft die noch nicht ausgezahlten Zuschüsse für den Taxi-Anrufdienst, sowie eine Ausgleichsverpflichtung gegenüber den Kommunalen Wirtschaftsbetrieben Cremlingen-Lehre.

### 3.2.2.5 Sonstige Verbindlichkeiten

**Stand 1. Januar 2010 TEUR 8**

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen umfassen Abrechnungen, die in 2010 eingingen und bezahlt wurden, jedoch das Jahr 2009 betrafen sowie Verwahrgelder (bspw. Mietkautionen für Dorfgemeinschaftshäuser).

### 3.2.3 Rückstellungen

Rückstellungen werden für die Verbindlichkeiten gebildet, die dem Grunde nach zu erwarten sind, aber bei denen die Höhe oder der Fälligkeitstermin noch nicht fest stehen. Sie sind in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist.

Einen „Rückstellungskatalog“, der insbesondere zu bildenden Rückstellungssachverhalte ergibt sich gemäß §43 GemHKVO.

1. *die Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen, dazu gehören auch die Ansprüche aus bestehenden Pensionen sowie sämtliche Pensionsanwartschaften,*





Anhang

*und andere fortgeltende Ansprüche von Personen nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst.*

**Siehe hierzu 3.2.3.1**

2. *die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen.*

Zum Bilanzstichtag lagen keine entsprechenden Vereinbarungen vor.

3. *im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die in den folgenden drei Haushaltsjahren nachgeholt werden.*

Nach den Hinweisen des Ministeriums und der AG Doppik soll die Bildung einer Instandhaltungsrückstellung in der Eröffnungsbilanz unterbleiben.

Noch nicht erfolgte Instandhaltungsmaßnahmen sind bei der Wertermittlung der Vermögensgegenstände als Wertabschläge berücksichtigt.

4. *die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien.*

Der Sachverhalt lag bei der Gemeinde Lehre zum Bilanzstichtag nicht vor

5. *die Sanierung von Altlasten, soweit ein Sanierungsbedarf bekannt ist.*

Der Sachverhalt lag bei der Gemeinde Lehre zum Bilanzstichtag nicht vor

6. *Ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen*

Die Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 6 GemHKVO umfassen Rückstellungen für erhöhte Kreisumlagezahlungen in Folgejahren aufgrund erhöhter Gewerbesteuererträge im laufenden Haushaltsjahr, da die Steuererträge und die aus ihnen resultierenden Umlagezahlungen zeitlich auseinanderfallen.

Die Gemeinde Lehre hat auf die Bildung einer solchen Rückstellung verzichtet, da für das Jahr 2010 im Vergleich zum Mittelwert der vergangenen 5 Jahre keine wesentliche Erhöhung der Umlageverpflichtungen zu erwarten war. Als wesentlich wurde hierbei eine Abweichung von 10 Prozent gegenüber dem Mittelwert angenommen.

7. *Bürgerschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen und diesen wirtschaftlich gleichkommende Verpflichtungen sowie für Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren, wenn eine Inanspruchnahme der Gemeinde zu erwarten ist.*

**Siehe hierzu 3.2.3.2**

Für weitere ungewisse Verbindlichkeiten wurden ebenfalls Rückstellungen gebildet, die unter Punkt 3.2.3.3 erläutert werden.



## Anhang

**3.2.3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen Stand 1. Januar 2010 TEUR 3.536**

Pensionsrückstellungen und Beihilferückstellungen wurden für die aktiven Beamten und für die Versorgungsempfänger gebildet. Die Berechnung der Pensionsrückstellungen erfolgte durch die Niedersächsische Versorgungskasse nach den anzuwendenden versicherungsmathematischen Methoden. Die Beihilferückstellungen wurden nach den Hinweisen der AG Doppik mit 12,2 Prozent des Wertes der Pensionsrückstellungen angesetzt.

Die Zusammensetzung ergibt sich wie folgt:

Art	EUR
Pensionsrückstellung aktive Beamte	1.422.074,00
Pensionsrückstellung Versorgungsempfänger	1.610.984,00
Beihilferückstellung aktive Beamte	173.493,03
Beihilferückstellung Versorgungsempfänger	196.540,05
Stand 1. Januar 2010	<u>3.403.091,08</u>

Aufwendungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und Überstunden stellen ungewisse Verbindlichkeiten dar und sind daher zu passivieren. Die Berechnung erfolgte auf der Grundlage der personenbezogenen Daten (Angaben der Personalabteilung zum Stichtag 31.12.2009) und den durchschnittlichen personenbezogenen Stundensätzen.

Insgesamt betragen die Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub EUR 116.926,42 und für auszugleichende Überstunden EUR 16.089,49.

**3.2.3.2 Rückstellungen für Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen sowie für Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren Stand 1. Januar 2010 TEUR 110**

Es handelt sich um zwei zum Bilanzstichtag anhängige Gerichtsverfahren. In einem Verfahren zu Schadenersatzansprüchen des Landkreises gegenüber der Gemeinde Lehre ist die Gemeinde Lehre Beklagte, daher wurden in Höhe von rund 50 Prozent des Streitwertes Rückstellungen für die möglichen Ansprüche sowie die Anwalts- und Gerichtskosten gebildet, insgesamt EUR 100.000.

Das zweite Verfahren betrifft Rückerstattungsansprüche der Gemeinde Lehre aus Sozialversicherungsbeiträgen. Da in diesem Verfahren die Gemeinde als Klägerin auftritt, wurden nur für mögliche Anwalts- und Gerichtskosten Rückstellungen in Höhe von EUR 10.000,00 gebildet.



## Anhang

## 3.2.3.3 Sonstige Rückstellungen

Stand 1. Januar 2010 TEUR 761

Für folgende weitere ungewisse Verbindlichkeiten wurden zum 1. Januar 2010 Rückstellungen gebildet:

Sachverhalt	EUR
Eröffnungsbilanz	35.000,00
Verfahren Niedersächsische Landgesellschaft	650.000,00
Leibrentenverpflichtung	38.826,00
Verzinsung Beitragsrückerstattung	10.000,00
Verlustausgleich KWCL	18.000,00
Archivierung	<u>9.400,00</u>
Stand 1. Januar 2010	<u><b>761.226,00</b></u>

Die Rückstellungen im Zusammenhang mit der **Eröffnungsbilanz** betreffen die in den Folgejahren voraussichtlich anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstellung und der Prüfung der Eröffnungsbilanz.

Die Rückstellungen für **Verfahren Niedersächsische Landgesellschaft** betreffen mögliche Verpflichtungsüberhänge aus Erschließungsverfahren in Zusammenarbeit mit der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH.

Die Gemeinde Lehre überträgt hierbei die Erschließung einzelner Erschließungsgebiete an die Niedersächsische Landgesellschaft mbH (NLG). Die NLG übernimmt während der Vertragslaufzeit die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen. Die zum Vertragsgebiet gehörenden Flächen werden von der NLG im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben, als Baugrundstücke veräußert bzw. die für die öffentlichen Zwecke vorgesehenen Flächen der Gemeinde Lehre überlassen.

Nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen bzw. mit Ende der Vertragslaufzeit überträgt die NLG die Grundstücke, die wieder an die Gemeinde, hierzu erfolgt eine Endabrechnung. Zum Bilanzstichtag bestand ein Überhang der Ausgaben über die Einnahmen der einzelnen Verfahren, der im Zweifelsfall von der Gemeinde Lehre zu tragen ist. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Gemeinde Lehre mit Verfahrensende voll erschlossene Grundstücke sowie Infrastrukturanlagen zugehen. Ergänzend war zu berücksichtigen, dass sich die Verfahrensstände zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz positiv entwickelt hatten. Daher wurde in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar eine Rückstellung in Höhe von rund 50 Prozent des Verpflichtungsüberhangs abzüglich der zu erwartenden Grundstückswerte gebildet.



---

## Anhang

Es bestand zum Bilanzstichtag eine jährlich zu zahlende **Leibrentenverpflichtung**, die zukünftig zu erwartenden Zahlungen wurden zum Barwert unter Verwendung eines Abzinsungssatzes von 5 Prozent als Rückstellung angesetzt.

Aufgrund von Erstattungen von Anliegerbeiträgen aus Vorjahren bestand zum Bilanzstichtag auch die mögliche Verpflichtung der Erstattung aus der **Verzinsung** dieser Ansprüche. Der Wert dieser Zinsansprüche wurde ebenfalls als Rückstellung berücksichtigt.

Die Gemeinde Lehre hat auf Grundlage vertraglicher Verpflichtungen eine **Verlustausgleichs-**verpflichtung gegenüber dem Kommunalen Wirtschaftsbetrieb Cremlingen-Lehre. Der mögliche Verlustausgleich für die Jahre 2007 bis 2009 wurde als Rückstellung gebildet.

Nach §39 GemHKVO besteht die öffentliche-rechtliche Verpflichtung, weite Teile der rechnungswesenbezogenen Unterlagen für 10 Jahre aufzubewahren. Der Barwert der Kosten für diese **Archivierung** wurde Rückstellung angesetzt.

### 3.2.4 Passive Rechnungsabgrenzungsposten **Stand 1 Januar 2010 TEUR 6**

Es handelt sich um von Dritten im voraus bezahlte Leistungen, die erst im Jahr 2010 in Anspruch genommen wurden (bspw. Mieten für Dorfgemeinschaftshäuser), die kameral in Verwahrkonten geführt wurden.

Eine Abgrenzung der Friedhofsgebühren als passiver Rechnungsabgrenzungsposten gem. § 49 Abs. 3 GemHKVO ist nicht vorgenommen worden. Die Friedhofsgebühr für Grabstellen wird – den Hinweisen zur Inventur folgend - als Ertrag der laufenden Periode betrachtet.

Auf weitere Abgrenzungen (bspw. aus Pachtverträgen) wurde aus Gründen der Wesentlichkeit verzichtet.

## 4 Sonstige Angaben

### 4.1 Bilanzvermerke

#### 4.1.1 Haushaltsreste

Bei der Gemeinde Lehre bestanden zum 31. Dezember 2009 folgende Haushaltsreste:

Haushaltseinnahmereste Vermögenshaushalt: EUR 181.100,00

Haushaltsausgabereste Vermögenshaushalt: EUR 370.044,13



## Anhang

### 4.1.2 Bürgschaften

Zum Bilanzstichtag bestand eine Bürgschaft für die Kosynus GmbH (heute ITEBS) in Höhe von 3.783,06 EUR

### 4.1.3 Stundungsbeträge

Die Summe der über das Haushaltsjahr hinaus gestundeten Beträge beläuft sich auf EUR 43.328,46 und betrifft im Wesentlichen Anliegerbeiträge.

### 4.2 Haftungsverhältnisse und Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können

Neben der unter 4.1.2 aufgeführten Bürgschaft bestanden keine weiteren Haftungsverhältnisse.

Zahlungsverpflichtungen aus Wartungsverträgen und sonstigen längerfristigen finanziellen Verpflichtungen bestanden zum Stichtag nicht über ein übliches Maß hinaus.

Wesentliche Miet-, Leasing- oder Pachtverträge sowie langfristige Rahmenvereinbarungen bestehen neben den gängigen Verträgen und Mitgliedschaften keine, es handelt sich im Wesentlichen Leasingverträge für Kopierer, ein Dienstfahrzeug sowie Software. Ebenfalls bestehen auch keine wesentlichen Versicherungsverträge, die über das gewöhnliche Maß hinausgehen.

Zukünftige Zahlungsverpflichtungen ergeben sich aus einer Leibrentenvereinbarung, diese ist als Rückstellung passiviert, die jährliche Zahlung beträgt EUR 3.681,36.

Weitere mögliche Zahlungsverpflichtungen bestehen aufgrund der laufenden Erschließungsverfahren mit der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH (vgl. 3.2.3.3). Der Stand aller Verfahren betrug zum 1.1.2010 EUR 5.115.856,50. Diesem Wert steht allerdings der Wert der mit Verfahrensende übergehenden Grundstücke gegenüber, ferner ist darauf hinzuweisen, dass sich alle Verfahrensstände bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz positiv entwickelt haben.

### 4.3 Nicht abgedeckte Sollfehlbeträge aus kameralen Abschlüssen

Sollfehlbeträge (SFB), die in Verwaltungshaushalten der Gemeinde Lehre seit 1996 entstanden sind wurden jeweils grundsätzlich im übernächsten Haushaltsjahr abgedeckt. Der SFB 2008 wurde ausnahmsweise mit dem Nachtragshaushalt 2009 abgedeckt, so dass der SFB 2009 in Höhe von **15.374.211,36 Euro** der letzte, nicht abgedeckte, kamerale SFB der Gemeinde Lehre ist.



## Anhang

## 4.4 Mitglieder der Gemeindevertretung

Dem Rat gehörten zum Stichtag an:

Name, Vorname	Partei/Fraktion
Westphal, Klaus (Bürgermeister)	parteilos
Anhalt, Thomas	CDU
Bauwe, Helmut	CDU
Beese, Burkhard	CDU
Eulenberger, Beate	CDU
Jäger, Kerstin	CDU
Johannes, Christa (Ratsvorsitzende)	CDU
Löhr, Monika	CDU
Müller, Helmut	CDU
Rautmann, Sebastian	CDU
<b>Rüscher, Heinrich</b> <b>(Fraktionsvorsitzender CDU)</b>	CDU
Winterfeld, Ingo	CDU
Casper, Martina	SPD
Discher, Hartmut	SPD
Ehlers, Olaf	SPD
Gottschlich, Hans-Joachim	SPD
Hahn, Edelgard	SPD
<b>Krüger, Bernd</b> <b>(Fraktionsvorsitzender SPD)</b>	SPD
Kühne, Kathrin	SPD



## Anhang

Meyerhof, Heike	SPD
Otte, Bernd	SPD
Spanuth, Hardy	SPD
Staege, Michael	SPD
Stiegman, Monika	SPD
Wagner-Theobald, Sigrid	SPD
Fitzke, Michael	UWG/GRÜNE (Bündnis 90/Die Grünen)
<b>Dr. Heidler, Gerd (Gruppensprecher der Gruppe UWG/Grüne)</b>	UWG/GRÜNE (Bündnis 90/Die Grünen)
Piepenschneider, Ute	UWG/GRÜNE (Bündnis 90/Die Grünen)
Spaschus, Ursula	UWG/GRÜNE (Bündnis 90/Die Grünen)

Dem Verwaltungsausschuss gehörten zum Stichtag an:

Name, Vorname	Partei/Fraktion
Westphal, Klaus (Bürgermeister)	parteilos
Hahn, Edelgard	SPD
Meyerhof, Heike	SPD
Krüger, Bernd	SPD
Discher, Hartmut	SPD
Bauwe, Helmut	CDU
Beese, Burkhard	CDU
Rüscher, Heinrich	CDU
Dr. Heidler, Gerd	UWG/GRÜNE (Bündnis 90/Die Grünen)



Anhang

4.5 Beschäftigte

Bei der Gemeinde Lehre waren zum Stichtag beschäftigt (in Vollzeitstellen):

Art	Anzahl
Beamten und Beamtinnen	2
Angestellte	63,72
Auszubildende	2

Der Bürgermeister



Westphal

Der Bürgermeister

I. A.   
Busch

Kämmerer



**Gemeinde Lehre**  
**Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010**

**Bestätigungsvermerk**

An den Rat der Gemeinde Lehre:

Wir haben die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lehre zum 1. Januar 2010 nebst Anhang unter Einbeziehung der Inventur und des Inventars geprüft.

Die Inventur und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Einbeziehung der Inventur und des Inventars abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldensituation wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Eröffnungsbilanz und Anhang überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen grundsätzlichen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Eröffnungsbilanz und der Anhang den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt, wobei auf folgende Feststellungen hingewiesen wird:

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Aufstellung der Eröffnungsbilanz nicht fristgerecht erfolgte. Ferner wurden die geforderten Übersichten zum Anhang noch nicht vorgelegt. Die Übernahme der geprüften Werte in das Buchhaltungssystem der Gemeinde steht noch aus. Diese Übernahme ist einer abschließenden Prüfung zu unterziehen.

Kassel, 10. Juli 2014

Schüllermann und Partner AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Dipl.-Volksw. Rainer Reuhl  
Wirtschaftsprüfer



Dipl.-Kfm. Harald Reinhart  
Wirtschaftsprüfer

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

DokID:

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

52001  
1/2002

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.  
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

## 10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



Schüllermann und Partner AG

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte · Unternehmensberater

Hochqualifizierte Beratung und interdisziplinäre Lösungen für den


- privatwirtschaftlichen Bereich (private sector)
- kommunalen Bereich (public sector)
- gemeinnützigen Bereich (non-profit sector)

Informationen unter

[www.schuellermann.de](http://www.schuellermann.de)

Dreieich · Erfurt · Kassel · Leipzig · Mainz





Stadt Wolfsburg  
Rechnungsprüfungsamt

Prüfung  
der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010  
der Gemeinde Lehre

Schillerstraße 4  
38440 Wolfsburg

22.07.2014



WOLFSBURG

## **I Prüfungsgrundlage**

Die Gemeinde Lehre hat das kamerale Rechnungswesen zum 01.01.2010 auf das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) umgestellt. Somit ist die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2010 aufzustellen und vom Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen. Nach dem anschließenden Beschluss durch den Rat wäre die Eröffnungsbilanz bis zum 31.12.2010 der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen gewesen.

Die Prüfung basiert auf Art. 6 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG ND 2005) vom 15.11.2005. Danach ist für das Haushaltsjahr, in dem die Haushaltswirtschaft erstmals nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung geführt wird, eine erste Eröffnungsbilanz aufzustellen.

## **II Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz erfolgte durch die Gemeinde Lehre.

Im Anschluss wurde die Eröffnungsbilanz von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, Kassel, geprüft. Die Beauftragung der Gesellschaft erfolgte durch die Gemeinde Lehre in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg.

Die Eröffnungsbilanz ist nach den gesetzlichen Regelungen in einem Anhang zu erläutern. Der vorgelegte Anhang war ebenfalls Gegenstand der Prüfung.

Bezüglich der Ausgestaltung der Prüfungshandlungen wird auf den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann verwiesen, der als Anlage beigefügt ist.

Am 15.07.2014 wurde dem Rechnungsprüfungsamt der Entwurf des Prüfungsberichtes übersandt. Fragen und Anmerkungen zum Berichtsentwurf wurden am 17.07.2017 abschließend fernmündlich erörtert.

Die endgültige, vom Bürgermeister unterschriebene Eröffnungsbilanz mit Anhang ist am 18.07.2014 im RPA eingegangen, den testierten Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz hat das RPA am 21.07.2014 erhalten.



### III Gesamtaussage des Rechnungsprüfungsamtes zur Eröffnungsbilanz

Das mit der Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz nebst Anhang zum 01.01.2010 der Gemeinde Lehre beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat nach Abschluss seiner Prüfung mit Datum vom 10.07.2014 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk - mit Ergänzungen - erteilt.

Den Aussagen im Prüfungsbericht kann vom Rechnungsprüfungsamt gefolgt werden.

Bezüglich der Ergänzungen zum Bestätigungsvermerk ist die deutlich verspätete Aufstellung der Eröffnungsbilanz als kritisch anzusehen und wird beanstandet.

Die darüber hinaus angemahnten Aktivitäten

- Erstellung der Übersichten zum Anhang und
- Übernahme der EB-Werte in das Buchhaltungssystem

sind zeitnah umzusetzen, insbesondere vor dem Hintergrund der noch ausstehenden Jahresabschlüsse 2010 bis 2013.

Gesamtbetrachtend kann empfohlen werden, die erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 der Gemeinde Lehre vom Rat der Gemeinde gemäß Artikel 6 Abs. 8 GemHausRNeuOG beschließen zu lassen.

Wolfsburg, den 22.07.2014

Die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes



Helga Müller-Bertram

Anlagen



## BESCHLUSSAUSZUG

der Sitzung des Rates der Gemeinde Lehre  
vom 24.07.2014

---

### **Zu TOP 16. Beschluss über die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010**

---

Herr Busch erläutert die Vorlage. Er weist auf die Sitzung des Finanz- und Feuerschutzausschusses am 15.07.2014 hin, in der die Prüfung und die Zahlen der Eröffnungsbilanz durch den Wirtschaftsprüfer, Christian Bölsche, von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPG) Schüllermann und Partner vorgestellt wurde. Er weist daraufhin, dass die sowohl die WPG als auch im Anschluss das zuständige Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Stadt Wolfsburg jeweils uneingeschränkte Bestätigungsvermerke. Weiter weist er daraufhin, dass die Bilanz mit Anhang, der Prüfbericht der WPG sowie der Prüfbericht des RPA Wolfsburg als Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt noch einmal dem Protokoll beigelegt werden.

Herr Busch teilt mit, dass Herr Bölsche in der Sitzung des Finanz- und Feuerschutzausschusses auf Nachfrage ausdrücklich erklärte, dass er aufgrund der positiven Entwicklung die Gemeinde Lehre als zukunftsfähig sieht.

Herr Winterfeld hebt hervor, dass zwar zum Bilanzstichtag die Schulden das Vermögen übersteigen, zeigt aber auch auf, dass die Bewertung des Anlagevermögens kaufmännisch vorsichtig vorgenommen wurde. Er weist weiter darauf hin, dass die nach dem Bilanzstichtag folgenden Jahre 2010 bis 2013 eine Verbesserung der finanziellen Situation mit sich bringt.

#### **Beschluss:**

Der Rat beschließt die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lehre zum 01.01.2010.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

---

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Lehre, den 25. Juli 2014

Gemeinde Lehre  
Der Bürgermeister  
Im Auftrage



(Köhler)